Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung. [1. Kammer]. 1909-1918

1910

17 (11.6.1910)

Visual Library

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

17. öffentliche Sitzung

am Samstag den 11. Juni 1910.

Unter dem Vorsitz des Ersten Vizepräsidenten
Wirkl. Geh. Rats Dr. **Bürklin.**

Tagesordnung nebst Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Bekanntgabe neuer Einläufe 651
2. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, betr. die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte. (B.-Nr. 82);
   - Berichterstatter Stadtrat Boeckh 652, 657
   - Bürgermeister Dr. Weiß 656
   - zur Geschäftsordnung 658
   - Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner 658
3. Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911, und zwar
   - a. Staatsministerium;
     - Berichterstatter Wirkl. Geh. Rat Scherer . . 659
   - b. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, und zwar
     - Ausgabe Titel V, VI, VII und VIII (Justizverwaltung und Strafanstalten);
       - Berichterstatter Dr. Frhr. v. la Roche-Starkenfels 661
     - Ausgabe Titel X und Einnahme Titel III (Unterrichtswesen);
       - Berichterstatter Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin . 662
       - Geh. Hofrat Dr. Bunte 663
       - Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch . . 664, 666
       - Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels . . . 665
       - Bürgermeister Vierneisel 665
       - Bürgermeister Dr. Weiß 666
   - c. Ministerium des Innern, und zwar
     - Ausgabe Titel I (Ministerium), Ausgabe Titel IX und Einnahme Titel I (Bezirksverwaltung und Polizei);
       - Berichterstatter Geh. Kommerzienrat Reiß . . 667
       - Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner . . 667
     - Ausgabe Titel XII (Heil- und Pflegeanstalten), Ausgabe Titel XIII und Einnahme Titel IV (Besserungs- u. Erziehungsanstalten), Ausgabe Titel XVI (Landwirtschaft);
       - Berichterstatter Prinz Alfred zu Löwenstein . 668
       - Dr. Freiherr von Stotzingen 670
     - Ausgabe Titel XVII und Einnahme Titel VIII (Wasser- und Straßenbau);
       - Berichterstatter Geh. Hofrat Dr. Bunte . . . 671
       - Dr. Freiherr von Stotzingen 672, 675
       - Fabrikant Engelhard 674
       - Minister Freiherr von und zu Bodman . . . 675

Seite

Ausgabe Titel XIX (Geologische Landesaufnahme);

Berichterstatter Geh. Hofrat Dr. Bunte . . 676, 684
Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald 677, 681
Minister Freiherr von und zu Bodman . . . 678
Freiherr Göler von Ravensburg 679
Geh. Hofrat Dr. Schmidt 679
Stadtrat Boeckh 681
Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner . . 682
Wirkl. Geh. Rat Scherer 683

Ausgabe Titel XX (Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen);

Berichterstatter Geh. Hofrat Dr. Bunte . . . 684

d. Ministerium der Finanzen, und zwar
Ausgabe Titel IV (Forst- und Domänenverwaltung);

Berichterstatter Dr. Freiherr von Stotzingen . 684

Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III (Zoll- und Steuerverwaltung), Ausgabe Titel X (Ruhegehalte ꝛc.) und Einnahme Titel V (Allgemeine Kassenverwaltung);

Berichterstatter Abgeordneter Engelhard . . . 685

4. Mündliche Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen:

a. des Gemeinderats Furtwangen um Errichtung eines Amtsgerichts daselbst;

Berichterstatter Dr. Frhr. v. la Roche-Starkenfels 687
Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch . . 689

b. der Bahn- und Telegraphenmeister der Großh. Staatseisenbahnen um Prüfung ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse,

c. des Vereins der Bureau- und Rechnungsbeamten in den Werkstätten und Magazinen der Eisenbahnverwaltung um Gleichstellung mit den übrigen unteren Rechnungs- und Bureaubeamten;

Berichterstatter Dr. Frhr. v. la Roche-Starkenfels 690

5. Mündliche Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen:

a. der Gemeinden Lausheim, Blumegg, Ewatingen, Münchingen, Achdorf und Aselfingen, um Errichtung einer Güterstelle „Im Weiler",

b. des Gemeinderats Breisach, den Umbau des Bahnhofs daselbst betreffend,

c. des Gemeinderats Aufen, unterstützt von den Städten Donaueschingen und Villingen, um Errichtung einer Eisenbahnstation für Personenzüge in Aufen betr.;

Berichterstatter (für 5 a—c) Geh. Kommerzienrat Pfeilsticker 696

d. der Motor-Verkehr-Gesellschaft Todtnau um eine jährliche Unterstützung von etwa 4000 M.;

Berichterstatter Freiherr von Gemmingen . . 699

Geschäftliches 651

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Freiherr **von Dusch**, die Ministerialdirektoren Geh. Rat Dr. **Hübsch**, Geh. Rat Dr. **Glockner**, Geh. Oberregierungsrat **Weingärtner** und Geh. Oberregierungsrat Dr. **Böhm**, sowie Ministerialrat **Moser**; später Minister Freiherr **von und zu Bodman**, Ministerialdirektor Geh. Rat **Schulz**, die Ministerialräte **Schellenberg**, **Antoni** und **Wolpert**.

Der Erste Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr mit den Worten:

Entschuldigt haben sich für heute zunächst unser Durchlauchtigster Präsident, Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Max, der für heute durch Familienangelegenheiten am Erscheinen verhindert ist und mich beauftragt hat, dem Hohen Hause mitzuteilen, daß er in der Folge, bis gegen Ende dieses Monats, durch die ihm obliegenden Aushebungsgeschäfte ebenfalls am Erscheinen im Hause verhindert sein wird.

Ferner hat sich entschuldigt Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Neue Einläufe sind folgende bekannt zu geben:

1. Mitteilung der Zweiten Kammer über den Strich der seinerzeit zurückgestellten Anforderung unter B § 2 für das Heidelberger Schloß mit 180 000 M. und der gegenüberstehenden Einnahme unter B § 1 des Budgets des Großh. Finanzministeriums Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I, sowie darüber, daß die Denkschrift der Großh. Regierung über den Otto-Heinrichsbau als Erläuterung zu dieser Budgetposition für erledigt erklärt sei; ferner

2. Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern mit der Vorlage des Entwurfs eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstraßengesetz sowie das Allerhöchste Kommissorium, zunächst an die Erste Kammer.

Die Vorlage wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

3. Ein Schreiben des Vereins deutscher Ingenieure in Berlin unter Anschluß einer an den preußischen Minister des Innern gerichteten Eingabe, die Ausbildung von Ingenieuren für den höheren Verwaltungsdienst betr., zur Verteilung an die Herren Abgeordneten.

Die Verteilung ist bereits vollzogen.

4. Ein Schreiben des deutschen Drogistenverbands unter Anschluß einer Abhandlung über „Die Verhältnisse im Drogenkleinhandel" mit der Bitte, um gelegentliche Berücksichtigung seiner Wünsche. Die Abhandlung wird der Bibliothek einzuverleiben sein.

5. Eine Zuschrift des Norddeutschen Lloyd in Bremen mit Übersendung des Jahrbuches 1910. Dies wird ebenfalls der Bibliothek einzuverleiben sein.

6. Eine Zuschrift der Süddeutschen Diskontogesellschaft unter Anschluß einer Anzahl von Exemplaren einer Denkschrift über die Errichtung eines Kraftwerkes an der oberen Murg zur Verteilung an die Herren Mitglieder.

Diese Verteilung ist bereits erfolgt.

An Petitionen sind eingekommen:

1. Von der Handelskammer Freiburg, das Biersteuergesetz vom 25. Januar d. J. betr.

2. Ein Nachtrag zu der Petition des Gastwirts Fritz Rimmelin hier, um Rechtsschutz betr.

3. Von der badischen Landesgruppe des Allgemeinen Vereins für Altschrift, die amtliche Einführung der Altschrift (Antiqua- oder Lateinschrift).

4. Vom badischen Landesverband der antiultramontanen Vereine, durch Fassung einer Resolution dahin wirken zu wollen, daß den katholischen Priestern jede poli-

tische Betätigung gesetzlich untersagt und ihnen das aktive und passive Wahlrecht entzogen werde.

Ordnungszahl 1 wird der Budgetkommission, Ordnungszahl 2, 3 und 4 werden der Petitionskommission überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung: Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte erhält das Wort der Berichterstatter

Stadtrat **Boeckh**: Eine Reihe von Gesetzen des Reichs und ebenso der einzelnen Bundesstaaten enthalten Bestimmungen, die darauf hinzielen, Personen, welche Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln beziehen, in der Ausübung der öffentlichen, dem Staatsbürger an sich zustehenden Rechte zu beschränken. Diese Gesetze sind zu der Zeit, als sie erlassen worden sind, hervorgegangen aus einer allgemein herrschenden Anschauung, die von denjenigen Personen, die sich in der angegebenen Lage befinden, annehmen zu müssen glaubte, daß ihnen einerseits das erforderliche Interesse an einem richtigen Gang der öffentlichen Dinge, als auch andererseits die nötige Selbständigkeit in der Beurteilung politischen Handels und Denkens nicht zukomme. Inzwischen haben sich die Verhältnisse geändert, es haben sich auch die Anschauungen geändert, und es kann nicht bestritten werden, daß diese Bestimmungen zu Ungleichheiten und Unbilligkeiten geführt haben.

Zunächst sind dies Unbilligkeiten und Ungleichheiten, die aus der Gestaltung unserer Armenpflege hervorgegangen sind. Die Reichsgesetzgebung hat wohl die Frage geregelt, welche Verbände die Armenlasten zu tragen haben, sie hat also die Träger der Armenpflege festgesetzt und ebenso das Verfahren geregelt, das hinsichtlich der Feststellung der Unterstützungspflege einzuhalten ist; aber sie hat den materiellen Inhalt dieser Verpflichtung nicht geregelt, vielmehr grundsätzlich der Einzelgesetzgebung überlassen. Es ist daher nicht zu vermeiden gewesen, daß ein und dieselbe Bestimmung in verschiedenen Teilen des Reiches verschieden gewirkt hat, je nachdem dort die materielle Verpflichtung zur Unterstützung Armer geregelt ist. Ferner hat die Einführung der Versicherungsgesetze eine weitere Folge gehabt; es wurde dadurch die Folge hervorgerufen, daß gewisse Fälle der Bedürftigkeit bei einzelnen ein Recht auf eine Unterstützung begründen, das er sich selbst erworben hat dadurch, daß er wenigstens teilweise Beiträge geleistet hat, und soweit Unterstützungen an solche Personen geleistet werden, können sie nicht als Armenunterstützung betrachtet werden. Andererseits gehen Personen, die nicht dieser Versicherungspflicht unterliegen, die sich im übrigen aber in gleichen Verhältnissen befinden und aus demselben Grunde Unterstützungen von dem betreffenden Armenverband gereicht bekommen, ihres Wahlrechts, der Ausübung der öffentlichen Rechte in dem Umfange, wie die Gesetze es bestimmen, verlustig. Es kann also ein und derselbe Unterstützungsgrund bei verschiedenen Kategorien von Personen verschiedene Folgen haben. Und wenn auch in der rechtlichen Konstruktion der bezogenen Unterstützung ein Unterschied zwischen beiden Kategorien von Personen besteht, so wird doch der Arme und namentlich der unverschuldet Arme, sehr wohl empfinden, daß das, was er von der Armenbehörde bezieht, nach der Konstruktion der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht etwa eine freiwillig geleistete Wohltat ist, sondern vielmehr die Erfüllung einer Pflicht, die der öffentliche Armenverband gegenüber den betreffenden Armen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schließlich hat sich auch noch unter dem Einfluß veränderter sozialer Anschauungen der Umfang der von den Armenverbänden zu leistenden Unterstützungen geändert, und man wird jetzt Unterstützungen für notwendig halten, die man früher nicht für notwendig gehalten hat und bei deren Bezug man früher an eine Beschränkung des Wahlrechts auch nicht gedacht haben würde.

Im allgemeinen mag dann auch noch erwähnt werden, daß sich auch die allgemeinen Anschauungen wirtschaftlicher, rechtlicher oder politischer Natur geändert haben. Ein Staat, der das allgemeine Wahlrecht eingeführt hat, das wichtigste Recht des Staatsbürgers allen Angehörigen in gleichem Umfange gegeben hat, wird viel vorsichtiger sein müssen, wenn er wegen teilweiser Unterstützungsbedürftigkeit einem Staatsangehörigen das Wahlrecht entziehen will.

Aus diesen Erwägungen heraus ist vielfach im Reichstag schon angeregt worden, daß eine Änderung der Gesetzgebung eintreten müsse, und es hat auch der Bundesrat dem Reichstag im vorigen Jahre hierwegen eine Vorlage gebracht. Die Vorlage ist im wesentlichen Gesetz geworden, sie ist in der Vorlage der Großh. Regierung abgedruckt und zwar in der Anlage 2, aber nicht ganz richtig. Was dort steht, ist tatsächlich der Entwurf des Gesetzes, während das Gesetz nicht ganz damit übereinstimmt: nämlich unter Ziffer 3 des Entwurfs des Gesetzes hat der Reichstag den Zusatz gemacht: zum Zwecke „der Jugendfürsorge" usw. Also dieser Zusatz muß auf Seite 9 der Vorlage gemacht werden, damit die Sache richtig ist.

Nun, das Gesetz war ziemlich schwierig zu konstruieren. Es gab nämlich bezüglich dieser Angelegenheit verschiedene Wege, um zum Ziel zu gelangen. Man konnte einmal die einzelnen Reichsgesetze, die hier in Betracht kamen, abändern, in diesen Reichsgesetzen bestimmen, wie sie nunmehr nach den Intentionen der gesetzgebenden Gewalten zu lauten hätten. Man hat diesen Weg nicht eingeschlagen, weil man gefunden hat, daß diese Sache zu umständlich und zu schwierig wäre, um mit der Geschwindigkeit, mit der man das wünschte, ein Gesetz zustande zu bringen, das alsbald in Kraft treten kann.

Man hat dann einen anderen Weg eingeschlagen, man hat versucht, Grundsätze aufzustellen, und da gab es wieder zwei Wege: der eine der, daß man diejenigen Fälle bestimmte, in denen Armenunterstützungen öffentliche Rechte beschränken bezw. entziehen sollten, oder umgekehrt: man konnte diejenigen Fälle bestimmen, in denen eine Armenunterstützung diese Folge nicht haben sollte.

Die Vorlage der Bundesregierungen hat den letzteren Weg eingeschlagen; ob das gerade glücklich war oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Das Gesetz stellt bestimmte Grundsätze auf, in denen es sagt: die und die Unterstützungen sind, wenn sie geleistet werden, im Sinne der Beschränkung öffentlicher Rechte keine Armenunterstützungen. Es ist also das Gesetz ein Gesetz mit negativem Inhalt, und das ist an sich die eigentümliche Konstruktion, wie sie in der Gesetzgebung nicht gerade üblich ist. Das Reichsgesetz hat nun von folgenden Arten von Armenunterstützungen bestimmt, daß sie nicht Armenunterstützungen sein sollen, welche eine Beschränkung der öffentlichen Rechte zulassen. Ich muß diese Fälle darstellen, weil sie eben auch Bestandteile des Gesetzes sind, welches bei uns beschlossen werden soll:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung und der Ausbildung für einen Beruf;

4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind; und
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Ich glaube, man kann nicht gerade sagen, daß diese einzelnen Bestimmungen vollständig klar und deutlich zu verstehen sind, und man kann auch nicht sagen, daß hier diese Einteilung in 5 Kategorien das Resultat irgend eines Prinzips ist, sondern es sind einzelne Fälle aus der praktischen Erfahrung herausgehoben, die als die wichtigsten erschienen sind und bei denen es als eine besondere Unbilligkeit erscheint, wenn man den Empfänger derartiger Unterstützungen in der Ausübung seiner öffentlichen Rechte beschränkt. Es kann so, wie die Bestimmungen hier lauten, nach der Überzeugung der Kommission ruhig der Entwicklung der Praxis überlassen werden, hier eine Auslegung zu finden, die den Bedürfnissen wirklich entspricht und die auch im allgemeinen eine Übereinstimmung in der Handhabung der Gesetze herbeiführen wird. Ich will mich der Einzeldarstellung enthalten. Es sind also Fälle, die auf einem vorübergehenden Grund beruhen. Es ist zunächst die Unterstützung infolge von Krankheit gemeint; dann ist der Fall gemeint: wenn ein Staatsbürger gar nicht persönlich, sondern nur dadurch unterstützt wird, daß eine andere Person, die mit ihm in armenrechtlicher Verbindung steht — also Frau und Kinder, Kinder bis zu einem gewissen Alter —, unterstützt werden unter der Voraussetzung, daß diese Unterstützung in einer Anstalt stattfindet.

Der dritte Fall will eine Erleichterung schaffen bei der Erziehung, der Ausbildung der Kinder. Es ist damit gemeint, daß ein Familienvater — bei einer Familienmutter gilt es in gleicher Weise — Kinder zu erziehen hat und dazu eine Unterstützung erhält.

Nun sind dann unter 4 sonstige Unterstützungen erwähnt, welche nur zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind, allerdings eine etwas vage Bestimmung, bei der es am schwierigsten sein wird, eine bestimmte Grenze zu finden.

Schließlich sind erwähnt Unterstützungen, „die erstattet sind". Es muß gesagt werden, daß dies eine unrichtige Fassung ist, aber es soll eben heißen, daß, wenn jemand eine Unterstützung bezogen hat, die ihm an sich die öffentlichen Rechte entzieht, er dann, wenn die Unterstützung zurückerstattet wird, die unbeschränkte Ausübung der öffentlichen Rechte wieder erhält.

Dieses Gesetz ist vom Reichstag einstimmig angenommen worden. Aber es hat noch ein weiterer Antrag — ebenfalls einstimmig — Annahme gefunden, der uns zunächst berührt. Es war bei der Beratung im Reichstag der Antrag gestellt gewesen, die Bestimmungen anders zu fassen, nämlich sie so zu fassen, daß nicht nur die betreffenden Bestimmungen der Reichsgesetze entsprechend geändert werden sollen, sondern dahin, daß unmittelbar durch die Reichsgesetzgebung auch die betreffenden Vorschriften der Landesgesetzgebung abgeändert werden sollen. Es wurde gegen diesen Antrag der Einwand seitens der verbündeten Regierungen erhoben, daß er gegen die Verfassung verstoße und einen Eingriff in die Rechte der Einzelstaaten enthalte. Der Einwurf ist an sich wohl begründet und es wurde das auch anerkannt. Der Antrag als solcher wurde zurückgezogen, dagegen wurde die Erlassung einer Resolution beantragt, und diese Resolution ist einstimmig angenommen worden. Sie geht dahin, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Grundsätze, die für die Einwirkung von Armenunterstützungen auf die öffentlichen Rechte für die Reichsgesetzgebung eingeführt werden sollen, auch in den einzelnen Bundesstaaten zur Geltung gelangen".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist das also eine direkte Aufforderung an die Einzelstaaten, ihre Gesetzgebung übereinstimmend mit der Reichsgesetzgebung einzurichten. Eine Konsequenz dieses Beschlusses des Reichstags ist nun die Vorlage der Großh. Regierung, die uns heute beschäftigt.

Wir haben im badischen Rechte eine Reihe von Bestimmungen, die hier in Betracht kommen. Sie finden dieselben verzeichnet in der Anlage 1 zu dem Gesetzentwurf. Es ist zunächst die Verfassungsurkunde, die als solche in Betracht kommt, weil sie hier in solchen Fällen die Wahlberechtigung beschränkt. Es ist die Gemeindeordnung und ebenso die Städteordnung, die eine derartige Bestimmung enthält. Und es sind dann weiter die beiden Kirchensteuergesetze, das Ortskirchensteuergesetz sowie das Landeskirchensteuergesetz, welche derartige Bestimmungen enthalten. Und schließlich ist es das Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung; es sind gemeint die Bestimmungen über die Kreiswahlen, die da in Betracht kommen, die auch derartige Bestimmungen enthalten.

Die Großh. Regierung hat nun den Antrag gestellt, daß durch Landesgesetz einfach das Reichsgesetz rezipiert wird. Die Entscheidung darüber, ob diese gleichen Bestimmungen, wie sie das Reich für sein Gebiet erlassen hat, auch für das Land gelten sollen, als Landesgesetz eingeführt werden sollen, unterliegt ganz zweifellos dem freien Ermessen der gesetzgebenden Faktoren des Landes. Man wird also die Frage aufwerfen können und müssen, ob eine derartige Übertragung sich empfiehlt, ob sie sich vorbehaltlos empfiehlt, oder ob irgend welche einzelne Änderungen an den einzelnen erlassenen Bestimmungen wünschenswert erscheinen. Die Kommission war nun der Meinung, daß, was die allgemeine Frage betrifft, dieselben Erwägungen, welche die Reichsregierung, die verbündeten Regierungen und den Reichstag zu ihrem Vorgehen geführt haben, auch dazu führen müssen, die Bestimmungen, welche dort erlassen worden sind, auch als Landesgesetz einzuführen.

Das Gesetz beruht, wie ja schon erwähnt ist, auf einer durchaus geänderten Gestaltung unserer sozialen Auffassungen und Einrichtungen, mit welchen ein derartiger Grundsatz des Verlierens öffentlicher Rechte durch den Bezug von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln nicht wohl vereinbar ist. Es kommt dazu, daß unser Heimatland wie das Reich selbst ja auch in seiner politischen Gestaltung auf dem allgemeinen direkten Wahlrecht beruht, welches ja in den wichtigsten öffentlichen Rechten einen Unterschied in deren Ausübung als Folge der Verschiedenheit der finanziellen Lage des Einzelnen nicht kennt und mit dessen Wesen es daher nicht vereinbar scheint, wenn die rein äußerliche Tatsache der Unterstützungsbedürftigkeit den Verlust öffentlicher Rechte zur Folge hat. Es liegt noch der weitere innere Grund vor, daß nach dem heutigen Stand unserer Verhältnisse es nicht wohl richtig sein wird anzunehmen, daß Leute, welche öffentliche Unterstützung beziehen oder bezogen haben, ohne weiteres als der notwendigen Selbständigkeit in der Beurteilung ihres politischen Denkens und Handelns entbehrend zu betrachten seien, und man wird sich nicht täuschen, wenn man annimmt, daß es auch andere Arten der Bevölkerung gibt, die ebenfalls unter einem Zwang, der einen gewissen Grad von Unselbständigkeit hervorruft, leben müssen.

Wenn man zur Ansicht kommt, daß es sich aus allgemeinen Gründen empfiehlt, das Reichsgesetz auf das Einzelland auszudehnen, so fragt es sich, ob man einzelne Bestimmungen ändern will an dem einmal erlassenen Gesetz; das Recht dazu ist ja gegeben. Aber die Kommission ist in Übereinstimmung mit den Anschauungen der Großh. Regierung zu der Überzeugung gekommen, daß man hiermit nichts Gutes anrichten

würde, und daß in dieser Beziehung die Rechtseinheit einer vielleicht etwas besseren Gestaltung der einzelnen Bestimmungen vorzuziehen ist. Es ist dann damit die Möglichkeit gegeben, daß sich allmählich eine einheitliche Praxis im ganzen Reich entwickelt.

Das sind die Erwägungen, von denen ausgehend die Kommission in eine Prüfung der einzelnen Bestimmungen nicht eingetreten, sondern zu der Überzeugung gekommen ist, daß es sich nicht empfehle, einzelne Anträge auf Abänderung oder andere Fassung dieser Bestimmungen zu stellen. Sie stellt deshalb den Antrag, es wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, so, wie er hier gegeben ist, die Genehmigung erteilt werden.

Bürgermeister Dr. **Weiß**: Die Berichterstattung über diesen Gesetzentwurf war ursprünglich mir zugeteilt. Ich mußte bitten, mich von dieser Verpflichtung zu entheben, da ich mich nach meinen Anschauungen nicht in der Lage sah, die Beschlüsse der Mehrheit der Kommission hier in diesem Hohen Hause zu vertreten.

Ich möchte mir nun gestatten, meine abweichenden Ansichten hier mit wenigen Worten zum Ausdruck zu bringen, wiewohl ich von einer Antragstellung absehen will, nachdem die Kommission dasjenige, was im Entwurfe vorliegt, mit großer Mehrheit beschlossen hat und ich voraussetzen muß, daß auch das Hohe Haus in seiner großen Mehrheit dem Kommissionsantrag beitreten wird.

Zunächst muß ich ja anerkennen, daß das Vorgehen des Reichs für uns mehr oder weniger eine Zwangslage geschaffen hat. Ich sage mehr oder weniger, weil ich eine absolute Zwangslage nicht anzuerkennen vermag. Ich weiß nicht, wohin es führen würde, wenn die Doktrin sich herausbilden würde, daß eine im Reichstag gefaßte Resolution uns unbedingt verpflichten solle, dem Vorgehen des Reichs in irgend einer Sache zu folgen. Ich will die Konsequenzen nicht ausmalen; es wird wohl jeder in der Lage sein, sie sich selbst klar zu machen. Ich glaube, das Vorgehen des Reichs kann uns nicht der Verpflichtung entheben, in eine materielle Prüfung des Gesetzentwurfes einzutreten und etwaige Bedenken zum Ausdruck zu bringen, ja aus ihnen eventuell die Konsequenz zu ziehen, daß der Gesetzentwurf anders gestaltet werden müßte.

Zunächst muß ich mich ja gewiß damit einverstanden erklären, daß ein Mensch nicht ohne weiteres seiner öffentlichen Rechte verlustig gehen sollte, weil er etwa in einem vorübergehenden Notstand die Hilfe der Allgemeinheit in Anspruch genommen hat, deren nützliches Mitglied er vielleicht seit langer Zeit gewesen ist und in Zukunft auch wieder sein wird. Mit dem Grundzug des Gesetzentwurfs also kann ich mich einverstanden erklären. Ich kann mich einverstanden erklären damit, daß man hier durch eine Gesetzesänderung mildernd eingreift; aber ich glaube, man braucht nicht gleich so weit zu gehen, daß man diese Milderung erstreckt auf solche, die in der Lage gewesen wären, sich ohne Beihilfe der Allgemeinheit durchzubringen oder dasjenige, was ihnen zuteil geworden ist, wiederzuerstatten, und die das nicht getan haben. Ich habe in der Kommission den Versuch gemacht, bessernde Hand an das Gesetz anzulegen in dieser Hinsicht, ich habe verschiedene Vorschläge gemacht zu den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs, auf die ich nun hier nicht eingehen will, weil es wohl keinen praktischen Zweck haben würde; aber ich muß mein Bedauern darüber aussprechen, daß man diesem Wege nicht gefolgt ist. Ich darf wohl noch bemerken, daß ich mich auch mit der Motivierung des Gesetzes nicht ganz einverstanden erklären kann. Es ist in derselben gesagt, man habe die Unterstützten ihrer öffentlichen Rechte entkleidet, weil man ihnen diejenige Selbständigkeit nicht mehr zuerkenne, die erforderlich sei, um diese

Rechte angemessen auszuüben. Es ist ja möglich, daß dieser Gesichtspunkt fast durchweg der ausschlaggebende gewesen ist; aber ich glaube, es kommt neben dem, daß der Betreffende die Vermutung gegen sich hat, nicht die nötige Selbständigkeit zu besitzen, noch in Betracht, ob er etwa seine sozialen Pflichten vernachlässigt hat, ob ihm etwa die Unterstützung zuteil werden müßte, weil er seine Familie vernachlässigt hatte, weil er sein Einkommen vertrunken hatte, und man doch seine Angehörigen nicht im Stiche lassen konnte. Ich brauche das hier nicht näher auszuführen. Es ließen sich ja so mancherlei Beispiele hier vorführen. Nun dachte ich, es sei möglich, den Gesetzentwurf in der Richtung zu verbessern, daß man die Belassung der öffentlichen Rechte nur für solche Fälle aussprechen würde, in denen der Betreffende entweder die Unterstützung erstattet hat, wie es im Gesetzentwurf schon steht, oder in denen er sich mit der unterstützenden Armenbehörde über die allmähliche Erstattung geeinigt hat und den Inhalt dieser Einigung bis zu dem Zeitpunkte, in dem es sich um die Ausübung des betreffenden öffentlichen Rechtes handelt, eingehalten hat, oder in denen die Armenbehörde anerkannt hat, daß er ohne Beeinträchtigung der Lebenshaltung seiner Familie oder seiner eigenen Lebenshaltung nicht in der Lage wäre, die ihm gegebene Unterstützung zu erstatten.

Das waren also die Grundgedanken, von denen aus ich eine Änderung erstrebte; ich bedaure, daß es nicht möglich war, sie durchzusetzen. Ich glaubte aber mich wenigstens verpflichtet, meine abweichenden Ansichten hier im Hohen Hause in Kürze vorzutragen. Ich sehe ja voraus, daß der Weg, der mit diesem Gesetzentwurf beschritten ist, noch weiter begangen, daß noch mehr abgetragen werden wird von dem, was die Gesetzgebung seither nach meiner Ansicht im großen Ganzen mit gutem Recht getan hat, um denen, die nicht ihre sozialen Pflichten erfüllen, auch die Ausübung der sozialen Rechte in etwas zu beschneiden. Wenn das nun so geht, dann wird nach meiner Überzeugung einmal der Zeitpunkt kommen, wo man am umgekehrten Ende einsetzen und zusammensuchen muß, unter welchen Gesichtspunkten die Entziehung der öffentlichen Rechte gegenüber solchen Personen notwendig ist. Es würde vor allem in Frage kommen, daß man diejenigen ihrer öffentlichen Rechte entkleidete, die in schuldhafter Weise ihre Familie vernachlässigt und deshalb irgendwie eine Bestrafung erlitten haben. Es würden ferner meines Erachtens in Betracht kommen diejenigen, die die Allgemeinheit durch Steuerhinterziehung geschädigt haben. Sicher ließe sich noch eine ganze Anzahl weiterer Gesichtspunkte finden, unter denen die Würdigkeit zur Ausübung öffentlicher Rechte zu verneinen wäre. Diese wären zusammenzustellen und danach wäre eine neue Regelung zu treffen. Ich möchte heute keine näheren Vorschläge in dieser Beziehung machen; es ist ja wohl jetzt nicht die Zeit dazu, aber ich glaube, solche Vorschläge werden in Zukunft kommen und es wird nicht daran fehlen dürfen, daß sie in irgend einer Weise Berücksichtigung finden.

Der **Erste Vizepräsident:** Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. — Die Diskussion ist geschlossen.

Bürgermeister Dr. **Weiß:** Ich höre soeben, daß mehrere Herren noch da wären, die mit mir stimmen würden, wenn ich einen Antrag einbrächte.

Der **Erste Vizepräsident:** Die Diskussion ist jetzt geschlossen, Sie hätten das früher tun müssen.

Berichterstatter Stadtrat **Boeckh:** Ich darf vielleicht noch eine kurze Bemerkung machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Herr Bürgermeister Weiß hat zunächst davon gesprochen, daß er nicht anzuerkennen vermag, daß eine absolute Notwendigkeit vorliegt, sich dem Gesetze anzuschließen; das ist vollständig richtig. Es ist das auch die Ansicht der Großh. Regierung ebenso wie die der Kommission, wie sich das ja auch ganz genau aus der Motivierung ergibt.

Wenn Herr Bürgermeister Weiß andere Fälle angeführt hat, in denen es wünschenswert wäre, in gewissem Sinne zur Strafe, die öffentlichen Rechte einer Persönlichkeit zu beschränken oder ganz aufzuheben, so sind das Dinge, die einfach jetzt nicht zur Diskussion stehen. Etwas anderes, als welche Folge der Bezug öffentlicher Armenunterstützungen haben soll, steht nicht zur Diskussion. Deshalb sollte von der Stellung eines Antrags hier auch abgesehen werden.

Bürgermeister Dr. **Weiß** (zur Geschäftsordnung): Ich verzichte für jetzt auf die Stellung eines Antrags und behalte mir vor, selbstverständlich jetzt gegen das Gesetz zu stimmen und unabhängig von dem Gesetz später einen Antrag einzubringen in der Richtung, die ich zuletzt mit meinen Bemerkungen bezeichnet habe.

Der **Erste Vizepräsident**: Das Wort hat Herr Geheimerat Weingärtner; damit ist die Diskussion wieder eröffnet.

Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat **Weingärtner**: Die vorletzten Worte des Herrn Bürgermeisters Weiß geben mir Veranlassung, doch den Appell an Sie zu richten, die Stimmen nicht zu zersplittern mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um eine Verfassungsänderung handelt und wir die nötige verfassungsmäßige Mehrheit haben müssen, um dieses Gesetz zustande zu bringen.

Die sehr beachtenswerten Erwägungen, die Herr Bürgermeister Dr. Weiß vorgetragen hat, sind auch der Regierung nahegelegen und von ihr eingehend geprüft worden; allein es ist ja auch von Herrn Bürgermeister Weiß hervorgehoben worden, daß die Formulierung der Gedanken, die ihm vorschweben, eben außerordentlich schwer ist. Wenn diese möglich wäre, so wäre sie gewiß auch in den Erörterungen, den eingehenden Verhandlungen im Reichstag, in den Verhandlungen, die bereits in den übrigen Bundesstaaten in der gleichen Richtung jetzt schon eingeleitet worden sind, und die in Bayern schon zu einem Gesetze geführt haben, vorgenommen worden, und man hätte gewiß das, was gesund ist an diesen Gedanken, herausgeholt und in das Gesetz hineingenommen. Aber es würde zu einer außerordentlichen Kasuistik führen und zu einer unendlichen Fülle von Wahlanfechtungen, glaube ich, wenn man eine solche Kasuistik einführen wollte.

Ich möchte deshalb bitten, daß die Annahme des Gesetzes mit der verfassungsmäßigen Mehrheit erfolgt.

Der Erste Vizepräsident: In der wiedereröffneten Diskussion ergreift niemand das Wort — ich schließe sie wieder. Wir kommen zur Abstimmung. Sie wird eine namentliche sein, und zwar unter Beobachtung der §§ 64 und 73 der Verfassungsurkunde, weil hier eine authentische Interpretation oder eine Abänderung der Verfassungsurkunde, des § 39 Ziffer 3, vorliegt. Die §§ 64 und 73 schreiben vor, daß in solchen Fällen die Abstimmung in Anwesenheit von ¾ der hier in Betracht kommenden Mitglieder des Hauses stattzufinden hat. ¾ der Mitglieder sind 28; das Bureau hat 33 Mitglieder vorhin gezählt, wir sind somit beschlußfähig. Von diesen anwesenden Mitgliedern hätten dann zwei Drittel für das Gesetz zu stimmen, wenn dasselbe zustande kommen

soll, das wären also 22. Ich bitte nun die Herren, welche den Gesetzentwurf annehmen wollen, mit „Ja", die anderen mit „Nein" zu stimmen auf Aufruf ihres Namens. (Folgt namentliche Abstimmung.)

Das Gesetz ist mit 32 gegen 1 Stimme (Bürgermeister Dr. Weiß) angenommen.

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über den zweiten Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911, und zwar a) Staatsministerium, erhält das Wort der Berichterstatter

Wirkl. Geh. Rat **Scherer:** Hauptabteilung I (Staatsministerium), über die ich namens der Budgetkommission zu berichten habe, gibt zu einigen Bemerkungen Veranlassung, und zwar zunächst zu Ausgabe Titel III § 1 (Matrikularbeiträge) in Verbindung mit dem Einnahme-Titel I § 1 (Überweisungen).

Seit der vorläufigen Genehmigung der bezeichneten Titel ist in den finanziellen Beziehungen zwischen dem Reich und den Bundesstaaten eine bedeutsame Wendung eingetreten, über die der Vorsitzende der Budgetkommission des Reichstags, Freiherr von Gamp-Massaunen, in der 60. Sitzung vom 17. März 1910 (Seite 2221 der Stenogramme) sich wie folgt geäußert hat:

„Meine Herren, wenn ich heute in erster Reihe das Wort zu ergreifen berufen bin, so liegt der Grund darin, daß ich heute nicht als Vertreter meiner Partei, sondern als Vorsitzender der Budgetkommission spreche. Die Budgetkommission legt Wert darauf, daß die Grundsätze, welche sie ihren Beratungen zugrunde gelegt hat, und die Wünsche, welche sie für die zukünftige Behandlung des Etats ausgesprochen hat, zur Kenntnis des Hohen Hauses kommen und dadurch auch die Billigung des Hohen Hauses erreichen.

Meine Herren, in dem Gesetzentwurf über die Finanzreform war die Bestimmung enthalten, daß die Matrikularbeiträge für die nächsten 5 Jahre festgebunden werden und die Grenze von 80 Pf. pro Kopf der Bevölkerung nicht überschreiten möchten. Der Reichstag hat diese Bestimmung aus praktischen und aus budgetärischen Gründen abgelehnt; er wollte sich nicht eine gesetzliche Fessel anlegen lassen, aber, meine Herren, die Budgetkommission hat sich sowohl mit den Verbündeten Regierungen wie auch mit dem Reichsschatzamt in dem ernsten Willen zusammen gefunden, daß diese 80 Pf. in den nächsten 5 Jahren nicht überschritten würden. Die Verbündeten Regierungen haben den Grundsatz aufgestellt, daß sie in den nächsten 5 Jahren keinen Etat an den Reichstag bringen würden, der sich nicht innerhalb dieser Grenze der Matrikularbeiträge hält. Mit diesem Grundsatz hat die Kommission sich einstimmig einverstanden erklärt, und ich nehme an, daß auch der Reichstag diese Haltung der Kommission billigen wird.

Aber, meine Herren, die Kommission hat daraus die weitere Konsequenz gezogen, daß, wenn die Einzelstaaten nicht mehr als 80 Pfennig Matrikularbeiträge für Reichszwecke zu zahlen verpflichtet werden sollen, auch anderseits in denjenigen Fällen, in denen Ersparnisse gemacht werden und in denen die Inanspruchnahme der Einzelstaaten unter 80 Pfennig bleibt, unter allen Umständen diese 80 Pfennig in den betreffenden Jahren zugeführt werden. Das ist ein sehr wichtiger Grundsatz. Wir wollen damit endlich zu einer reinlichen Scheidung zwischen dem Reich und den Bundesstaaten kommen. Die Verbündeten Regierungen sowohl wie die gesamte Bevölkerung der Einzelstaaten wünschen dringend, daß die Budgets der Einzelstaaten nicht dauernd durch die Etats des Reichs gestört werden möchten, und, meine Herren, ich bin überzeugt,

daß eine solche Regelung die allgemeine Zustimmung des Reichstags finden wird.

Wir werden uns, wenn eine Reihe von Jahren ins Land gegangen ist, dann vielleicht auch einmal die Frage vorlegen können, ob es nicht zweckmäßig ist, wenn wir Erfahrungen gemacht haben, diese Erfahrungen gesetzgeberisch zu verwerten. Aber vorläufig haben wir uns verständigt, für die nächsten 5 Jahre, die wir als eine einheitliche Budgetperiode ansehen müssen, diesen Grundsatz aufzustellen und danach zu verfahren."

Diesen Ausführungen, die sich auf die fünf Reichsrechnungsjahre 1909 bis 1913 beziehen und die mehrfach durch Beifall unterbrochen wurden, sind die Vertreter der größeren Reichstagsfraktionen teils durchweg, teils im wesentlichen beigetreten; von seiten der Regierung wurde ein Widerspruch ebenfalls nicht erhoben.

Im Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1910 sind demgemäß die ungedeckten Matrikularbeiträge, d. h. diejenigen Matrikularbeiträge, die von den Bundesstaaten aus eigenen Mitteln zu leisten sind, auf 80 Pfennig für den Kopf der Bevölkerung festgesetzt, d. i. auf den gleichen Betrag wie für 1909, und es ist sodann in § 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1910, betreffend die Feststellung eines Nachtrags (des ersten Nachtrags) zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1910 (Reichsgesetzblatt S. 801) weiterhin noch folgendes bestimmt worden, und zwar in Übereinstimmung mit dem letzten Absatz der Erläuterungen auf Seite 7 unseres Nachtragsetats:

„§ 3. Zu den in § 6 des Gesetzes, betreffend, die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1910, vom 21. März 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 525) bezeichneten Zwecke kann mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden ein den Sollbetrag der Überweisungen übersteigender Betrag zurückbehalten werden, während ein gegen das Etats-Soll der Überweisungen sich ergebender Minderertrag dem Reiche zur Last fällt."

„Vorstehendes gilt auch für das Rechnungsjahr 1909." Mit anderen Worten: die Branntweinsteuer, die allein noch von den früheren Überweisungssteuern als solche stehen geblieben ist, soll in Höhe des Etatssolls den Bundesstaaten überwiesen und in gleicher Höhe als gedeckter Matrikularbeitrag an die Reichskasse zurückverwiesen werden, gleichviel, ob das Etatssoll oder mehr oder weniger als das Etatssoll in dem betreffenden Jahr eingeht. Ein Mehr über das Etatssoll hinaus wird von vornherein bei der Reichskasse zurückbehalten und zur Deckung des aus dem Jahre 1909 herrührenden, vorläufig auf Anleihe übernommenen Fehlbetrags verwendet. Auf der anderen Seite hat aber auch die Reichskasse aufzukommen, wenn weniger an Branntweinsteuer eingeht als das Etatssoll. Das entspricht der Billigkeit. Der Reinertrag der Branntweinsteuer wird also für die Reichsrechnung 1909/1910 und voraussichtlich für die darauffolgenden drei Jahre 1911, 1912 und 1913 ganz und gar dem Reich überlassen und bildet für die Bundesstaaten nur einen durchlaufenden Posten. So wird das vom Reichstag erstrebte Ziel, die Bundesstaaten mit nicht mehr, aber auch nicht weniger als 80 Pfennig pro Kopf ihrer Bevölkerung jährlich zu belasten, tatsächlich erreicht und die Gesundung der Reichsfinanzen wie auch der Finanzen der Einzelstaaten nicht unwesentlich gefördert. Die Budgetkommission empfiehlt Genehmigung, und ich habe nur noch beizufügen, daß die in dem eben verlesenen § 3 besonders erwähnte Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden deshalb in das Gesetz eingefügt worden ist, weil den bezeichneten drei Bundesstaaten ein Reservatrecht darauf zusteht, daß ihnen ihr matrikularmäßiger Anteil an dem Reinertrag der Branntweinsteuer ungeschmälert zufließt. Eine Ände-

rung hierin kann nur mit ihrer Zustimmung herbeigeführt werden.

Ich darf dann übergehen zu Titel III § 2 (Ausgleichungsbetrag wegen der Biersteuer). Dazu ist nur zu bemerken, daß für die Monate April bis Dezember 1911 der Berechnung unseres Biersteueräquivalents derjenige Ertrag der norddeutschen Brausteuer zugrunde gelegt worden ist, der schon in der Begründung zum neuen Reichsbrausteuergesetz geschätzt wurde. Mangels eines besseren Anhaltspunktes wird gegen diese Art der Berechnung ein Einwand nicht zu erheben sein.

Ihre Budgetkommission beantragt hiernach:

Hohe Erste Kammer wolle 1. die Hauptabteilung I (Staatsministerium) des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911 in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer unverändert genehmigen und 2. darüber in abgekürzter Form beraten.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Ziffer b, Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und zwar Ausgabe Titel V, VI, VII und VIII (Justizverwaltung und Strafanstalten) erhält das Wort der Berichterstatter

Berichterstatter Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:** Unter Hauptabteilung III, Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts, enthält der Nachtrag eine größere Reihe von einzelnen Posten. Zunächst ist unter Titel V Amtsgerichte mitgeteilt, daß zwei Dienstwohnungen für Richter an Amtsgerichten gemietet werden müssen. Es ist das der Fall in Donaueschingen und in Eberbach. Ich verweise auf die Erläuterungen. Kosten entstehen dadurch nicht, ebensowenig dadurch, daß hier im Justizgebäude eine Dienstwohnung für einen Amtsgerichtsdiener frei geworden ist.

Dagegen werden unter § 6 für Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals 8450 M. angefordert. Es hat sich herausgestellt, daß die Jahresvergütung eines Schreibgehilfen, welche im Durchschnitt 737 M. betrug, eben doch viel zu gering ist. Es sollen daher die mit Aktuaren besetzten Schreibgehilfenstellen nachträglich als Kanzleigehilfenstellen mit einer Anfangsvergütung von 1000 M. jährlich angefordert werden. Das macht bei den Amtsgerichten die vorhin erwähnte Summe von 8450 M. aus, dagegen unter Titel VI Notariats- und Grundbuchwesen für Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals bei den Notariaten 3110 M. Auch hiergegen ist nichts zu erinnern.

Unter Titel VII Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, ordentlicher Etat, werden an Bauaufwand unter § 4 weitere 16104 M. gefordert. Davon sind 13874 M. zur Erhöhung der im Hauptbudget vorgesehenen Positionen bestimmt. Ferner hat sich ergeben, daß im Landgerichtsgebäude in Mosbach der Schwamm vorhanden ist und daß auch noch an verschiedenen Gerichten Registraturräume hergestellt werden müssen. Das erfordert einen weiteren Aufwand von 3300 M. Im Amtsgerichtsgebäude und in den Notariatsdiensträumen in Walldürn soll Gasbeleuchtung eingerichtet werden. Das macht 1160 M. aus, zusammen also eine Gesamtsumme von 16104 M.

Unter dem außerordentlichen Etat findet sich eine größere Summe, nämlich eine solche von 114600 M. Wer die Verhältnisse hier im Justizgebäude kennt, weiß, daß dasselbe schon lange nicht mehr ausreicht. Es soll für die Staatsanwaltschaft, die dort untergebracht ist, ein neues Gebäude angekauft werden, und zwar das Haus Stephanienstraße Nr. 3 unmittel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bar neben dem Justizgebäude. Daß dieses Haus für einen annehmbaren Preis erworben werden kann, ist als ein glücklicher Umstand zu bezeichnen.

Unter § 10 werden 18 000 M. angefordert für Ausstattung von Diensträumen der Justizbehörden. Es sind im Hauptbudget 15 neue Richter- und Hilfsrichterabteilungen geschaffen worden, und es ist wohl dort vergessen worden, daß eine Summe notwendig ist, um die Geschäftszimmer dieser Richterabteilungen einrichten zu können. Außerdem hat sich auch gezeigt, daß bei einer größeren Reihe von Gerichten die Registraturen vergrößert werden müssen. Das ergibt zusammen diese 18 000 M.

Schließlich unter Titel VIII Strafanstalten, werden 40 000 M. erfordert zur Erstellung einer neuen Kesselanlage in der Weiberstrafanstalt Bruchsal. Nach den Erläuterungen sind die dort vorhandenen 3 Dampfkessel seit 34 bezw. 32 Jahren ununterbrochen in Betrieb. Wenn man nun bedenkt, daß der Wäschereibetrieb der Weiberstrafanstalt ein sehr intensiver ist, so ist es nur verwunderlich, daß diese Kessel ein so respektables Alter erreichen konnten, ohne unangenehm zu werden. Es scheint das jetzt allerdings der Fall zu sein; es wird ausgeführt, daß mit unliebsamen Betriebsstörungen gerechnet werden muß, d. h. die Gefahr nahe gerückt ist, daß der eine oder andere Kessel explodieren könnte und es ist deshalb notwendig, daß helfend eingegriffen und der eine Kessel sofort beseitigt und durch einen neuen ersetzt wird. Es ist wohl damit zu rechnen, daß in nächster Zeit auch der Ersatz der beiden übrigen Kessel notwendig werden könnte; in diesem Falle könnte ja auf dem Wege des Administrativkredits geholfen werden.

Der Antrag der Budgetkommission geht dahin, sämtliche Positionen zu genehmigen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zum nächsten Punkt, Ausgabe Titel X und Einnahme Titel III (Unterrichtswesen), erhält das Wort der Berichterstatter

Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin:** Im Bereiche des Unterrichtswesens sind folgende Anforderungen in das Nachtragsbudget aufgenommen:

Für den Oberschulrat 5200 M., für die Blinden- und Taubstummenanstalten 11 200 M., für die Realanstalten 3650 M., für die höheren Mädchenschulen 11 400 M.

Für die Volksschulen werden weniger in Anforderung gebracht und abgestrichen von der bisherigen Summe 3350 M.

Für besondere Unterrichtszwecke werden 800 M. nachträglich angefordert, im ganzen also 28 900 M. jährlich, oder für beide Jahre 57 800 M.

Im außerordentlichen Etat sind für den Neubau eines Vorseminars in Lahr als erste Rate 450 000 M. eingestellt. Den Gesamtaufwand für diesen Neubau finden Sie in den Erläuterungen vermerkt mit der Ziffer 850 000 M. Es kommen dazu die Kosten der inneren Einrichtung mit 100 000 M., und später für Errichtung einer Turnhalle 65 000 M. Einstweilen sieht man von der Errichtung einer solchen ab, weil für den Turnunterricht die benachbarte Turnhalle der städtischen Friedrichsschule benützt werden kann. Es stellt sich schließlich die Gesamtsumme für diese Anstalt, für die wir uns durch die heute zu bewilligende erste Rate engagieren, auf 1 015 000 M.

Namens der Budgetkommission, welche sich den in den Erläuterungen angegebenen Gründen zu allen diesen Positionen anschließt, habe ich die Ehre, den Antrag zu stellen: Diese Positionen in Übereinstimmung mit den

Beschlüssen des anderen Hohen Hauses zu genehmigen und zwar im abgekürzten Verfahren zu genehmigen.

Geh Hofrat Professor Dr. **Bunte**: Der Titel X des zweiten Nachtragsetats hat für unsere Technische Hochschule eine schwere Enttäuschung gebracht; wir hatten gehofft, daß in diesem Budget noch eine Anforderung erscheinen werde, allein der Titel X ist in dem ersten Abschnitt „Hochschulen" gänzlich ausgefallen. Der Großh. Regierung ist es ja bekannt, daß an unserer Hochschule seit Jahren einige Bedürfnisse bestehen, deren Befriedigung nunmehr außerordentlich dringlich geworden ist. Die Bibliothek ist am Ende der Aufnahme weiterer literarischer Erzeugnisse angelangt und wird seit kurzem noch dadurch in ihrem Bestand bedroht, daß die Bücher so schwer die Unterlage belasten, daß man die darunter liegenden Räume hat abstützen müssen. Eine Erweiterung der Bibliothek ist nun in einfacher Weise nicht zu vollziehen, weil dieselbe sich in dem Hauptgebäude befindet und unmittelbar an die Lehrräume der Abteilung für Bauingenieurwesen angrenzt. Nun besteht bei dieser Abteilung, die in den letzten Jahren sehr stark besucht ist, schon seit langem das Bedürfnis für Beschaffung neuer und zweckmäßiger Unterrichtsräume und so sind wir dahin übereingekommen — soviel mir bekannt, mit Zustimmung der Gr. Regierung —, daß für die Ingenieurabteilung ein neues Gebäude auf den dazu vorhandenen Bauplätzen in unmittelbarer Nähe der Technischen Hochschule an der Kaiserstraße erstellt wird; die freiwerdenden Räume sollen der Bibliothek zu ihrer weiteren Ausdehnung überwiesen werden. Dieses Bedürfnis nach weiteren Räumen für die Bibliothek ist außerordentlich dringend, und es muß deshalb in kurzem die Erstellung eines Neubaues für unsere Ingenieurabteilung, über dessen Gestaltung z. Zt. Verhandlungen schweben, in Angriff genommen werden. Es wäre deshalb außerordentlich wünschenswert gewesen, wenn wenigstens die prinzipielle Einwilligung der Landstände durch eine Anforderung im Budget für die Aufstellung von Plänen und eines Kostenvoranschlags oder die erste Rate eingeholt worden wäre.

Ein zweiter Wunsch, der der Großh. Regierung ebenfalls seit langen Jahren bekannt ist, ist die Verbesserung der Einrichtung unseres physikalischen Instituts. Die Physik gehört zu den grundlegenden Wissenschaften der technischen Ausbildung und von ihrer Ausgestaltung und den Einrichtungen dafür, wie von dem Unterricht in der Physik hängt der wissenschaftliche Unterricht und die Forschung auf anderen Gebieten der Technik mehr oder weniger ab. Der Direktor des physikalischen Instituts, hat sich nach jahrelangen vergeblichen Bemühungen um Erstellung eines neuen Instituts auf die Forderung beschränkt, daß ein kleiner Pavillon für wissenschaftliche Untersuchungen, für welchen schon seit Jahren eine Summe zur Verfügung steht, erbaut werde; es war sogar in früheren Jahren davon die Rede, daß mit Hilfe dieses Fonds in Kürze die Wünsche des betreffenden Professors erfüllt werden könnte. In den letzten Jahren hat man nichts mehr davon gehört, und erneute Vorstellungen in dieser Richtung sind bei der Vorlage des Budgets unberücksichtigt geblieben. Ich möchte nun, angesichts der außerordentlich großen Fortschritte auf allen Gebieten der Technik, die Großh. Regierung dringend bitten, der Technischen Hochschule ihre besondere Aufmerksamkeit und ihr besonderes Wohlwollen zuzuwenden und zwar in etwas höherem Maße, als es bisher geschehen ist; denn die letzten Jahre haben in bezug auf die äußere Entwicklung unserer Institute eine große Stockung gezeigt. Von den Mitteln, die ja in reichem Maße für die Hochschulen unseres Landes angefordert werden, ist in dem Budget der letzten

Jahre ein außerordentlich geringer Betrag auf unsere Technische Hochschule gefallen. In dem vorliegenden Budget 1910/11 befindet sich unter einer Gesamtsumme von 1,5 Millionen Mark im außerordentlichen Etat, eine Anforderung für unsere Hochschule von 64 000 M.; das sind noch nicht 4 Proz. der Gesamtsumme. Für bauliche Umänderungen ist die Summe von 15 000 M. vorgesehen; wer den Komplex unserer Anstalten kennt, begreift, daß mit 15 000 M. kaum das allernotwendigste beschafft und unterhalten werden kann. Leider sind in den letzten Jahren die Budgets kaum besser für unsere Hochschule gewesen als in dem gegenwärtigen, und ich glaube, es ist angesichts der außerordentlich lebhaften Tätigkeit, die an den technischen Hochschulen im Deutschen Reich in bezug auf die Ausgestaltung der Lehrpläne und der Institute besteht, dringend notwendig, daß auch unserer Karlsruher Fridericiana ein weniger bescheidener Teil zugewiesen wird.

Ich brauche nur daran zu erinnern, daß unsere Nachbarhochschule Darmstadt erst vor kurzem eine Reihe von neuen Instituten eröffnet hat; auch in Hannover und Aachen sind große Mittel aufgewendet, um die dortigen Hochschulen auszugestalten und den Anforderungen der Neuzeit entsprechend einzurichten. Ich weise ferner darauf hin, daß in München und Dresden dieselben Verhältnisse vorliegen, ganz abgesehen von der besonderen Sorgfalt unter Gewährung großer Summen, die man in Preußen auf die vor einiger Zeit neugegründete Technische Hochschule Danzig und die Schaffung der neuen Technischen Hochschule in Breslau verwendet hat.

Unter solchen Umständen wird es natürlich außerordentlich schwer für unsere Fridericiana, mit den übrigen Schwesteranstalten, die in größeren Staaten liegen und von vornherein auf einen größeren Zulauf an Schülern aus dem Heimatland rechnen können, in wirksame Konkurrenz zu treten. Ich bin durchaus der Meinung, daß nicht die Institute allein und die Ausstattung derselben den Ruhm und die Stellung einer Hochschule bedingen; aber das ist wohl außer Zweifel, daß wenn tüchtige und eifrige Lehrkräfte in ihrer Tätigkeit nicht unterstützt werden durch ausreichend ausgestattete Institute, so muß ein Stillstand in der Frequenz eintreten, der in jeder Beziehung unerwünscht ist, denn Stillstand ist gerade in Bezug auf unsere Technischen Hochschulen Rückschritt.

Ich will von Einzelheiten völlig absehen, und nur daran erinnern, daß schon vor mehreren Jahren die Errichtung einer Materialprüfungsanstalt, eines mechanischen Laboratoriums für Festigkeitsprüfung und verwandte Untersuchungen, in Aussicht genommen war. Die Technische Hochschule Stuttgart, unsere Nachbarhochschule, hat vor einem Jahre das 25jährige Jubiläum einer solchen Anstalt gefeiert! Unter solchen Umständen, glaube ich, muß ich der Großh. Regierung die dringende Bitte ans Herz legen, unsere altberühmte Hochschule in ihrer Entwicklung möglichst zu fördern, und selbst in Zeiten knapper Geldmittel nicht soweit zu kargen, daß die Lebenskraft erlahmt. Ich wäre besonders dankbar, wenn über die baulichen Veränderungen der nächsten Zeit eine beruhigende Erklärung seitens der Großh. Regierung abgegeben werden könnte, weil von langer Hand her Vorbereitungen getroffen werden müssen, um zunächst der Ingenieurschule eine würdige Stätte zu schaffen.

Staatsminister Dr. Frhr. **von Dusch**: Die Ausführungen des Herrn Geh. Hofrat Dr. Bunte kommen, wie Sie wohl alle empfinden werden, etwas verspätet; sie hätten zum Hauptetat vorgebracht werden müssen. Daß es jetzt noch, im Nachtragsetat, möglich sei, etwas

zu tun, wird Herr Geh. Hofrat Dr. Bunte wohl selbst nicht annehmen. Ich nehme aber keinen Anstand, wenigstens insoweit auf die Ausführungen des Herrn Redners zu erwidern, als ich erkläre, daß die verschiedenen Wünsche, die heute vorgetragen worden sind, auf wohlwollende Rücksicht der Regierung zu rechnen haben. Ein bestimmtes Versprechen kann ich nicht geben; ich müßte, wenn ich die Sache im einzelnen darlegen wollte, auf den ganzen Stand der gegenwärtig schwebenden Vorberatungen und Verhandlungen hinweisen. Was insbesondere die Bibliothek, die Ingenieurabteilung und das physikalische Institut anbelangt, so ist ja Herrn Geh. Hofrat Dr. Bunte bekannt, daß darüber eingehende Erwägungen stattfinden, und ich kann nur sagen, ich hoffe, daß es möglich sein wird, im nächsten Budget, wenn auch nicht alle, so doch einzelne Wünsche der Technischen Hochschule zu erfüllen.

Wenn Herr Geh. Hofrat Bunte bemerkte, daß überhaupt die Technische Hochschule eine schwere Enttäuschung von dem Nachtragsetat hat erleben müssen, so kann ich nur sagen: sie teilt diese Enttäuschung mit den anderen Hochschulen; auch diese haben Wünsche, die an Dringlichkeit dem nicht nachstehen, was heute Herr Geh. Hofrat Bunte vorgetragen hat. Es bleibt der Regierung bei der außerordentlich gespannten Finanzlage eben nichts übrig, als nach bestem Wissen und Gewissen die Dringlichkeit der Wünsche abzuwägen und nach Möglichkeit die Wünsche zu berücksichtigen. Ich wiederhole, daß die Großh. Regierung in keiner Weise die Dringlichkeit gerade der Wünsche verkennt, die heute vorgetragen worden sind, und ich kann noch beifügen, daß es, um diese Wünsche zu erfüllen, keineswegs der Einsetzung eines Betrags für Vorarbeiten bedarf; diese Vorarbeiten können wir auch ohne Budgetmittel durchführen. Die Regierung wird sehen, was sie tun kann; es ist gewiß nicht mangelndes Wohlwollen gegen die Technische Hochschule, wenn dringende Wünsche heute unerfüllt bleiben müssen.

Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:** Ohne der schönen Stadt Lahr irgendwie mißgönnen zu wollen, daß sie mit dem neuen Vorseminar zu einer neuen, großartigen Anstalt gelangen wird, muß ich doch zum Ausdruck bringen, daß in einem anderen Landesteile, nämlich im badischen Hinterlande, dieser Gedanke eine Enttäuschung hervorgerufen hat. Man fühlt sich wieder einmal stiefmütterlich behandelt.

Wenn ich recht unterrichtet bin, so stand ja die „Metropole des Hinterlandes", Mosbach, in engerem Wettbewerb mit Lahr. Nun, es ist für diesmal nicht möglich gewesen, die Anstalt für das Hinterland zu erhalten. Es wäre zwecklos, jetzt gegen die Position etwa stimmen zu wollen. Aber es ist doch darauf hinzuweisen, daß gerade aus diesem Landesteil sehr viel Söhne sich dem Lehrerberuf widmen, und daß die dortige Bevölkerung deswegen einen gewissen Anspruch darauf hat, daß ein Seminar in das Hinterland verlegt wird. Ich bitte die Großh. Regierung, das zu berücksichtigen, wenn eine weitere derartige Anstalt zur Errichtung kommen wird.

(Der II. Vizepräsident hat inzwischen den Vorsitz übernommen.)

Bürgermeister **Vierneisel:** Ich möchte mich mit kurzen Worten den Ausführungen des Herrn Vorredners anschließen. Es ist nicht allein in Mosbach, wenn gerade dieser Name genannt worden ist, sondern auch in anderen Städten des Hinterlandes der Wunsch schon lebhaft rege geworden, diese Städte mit einem Seminar zu berücksichtigen. Mir ist bekannt, daß auch Tauberbischofsheim schon im letzten Landtag derartige Wünsche

vorgebracht hat. Ich möchte darauf hinweisen, daß es angebracht wäre, bei nächster Gelegenheit das badische Hinterland zu berücksichtigen, weil aus jener Gegend ein großer Teil des Lehrerstandes hervorgeht

Bürgermeister Dr. **Weiß**: Ich möchte zu dem gleichen Punkte einige Worte sagen. Wenn man von einer Metropole des Hinterlandes spricht, so mißgönne ich Mosbach diese Bezeichnung nicht, sofern man Eberbach nicht zum Hinterland rechnet. (Heiterkeit.) Gleichviel aber, ob man Eberbach zum Hinterland rechnet oder nicht, so möchte ich bemerken, daß ich, als s. Zt. die Idee eines Seminars im Hinterlande auftauchte, nicht versäumt habe, bei der Großh. Oberschulbehörde anzuklopfen, ob es nicht möglich zu machen sei, daß Eberbach die Stadt sei, wo es hinkäme. Es wurde mir aber nicht einmal eine Antwort zuteil. Ich habe die Sache ja nicht so offiziell behandelt, daß mir eine förmliche Antwort zuteil werden mußte, aber ich muß doch bemerken, daß die Stadt Eberbach sich hier als etwas bei Seite gesetzt betrachtet. Übrigens handelt es sich nicht lediglich um das sog. „Hinterland". Man hat überhaupt gegen die Errichtung von Vollseminaren in kleineren Städten eingewendet, daß das der Ausbildung der jungen Lehrer nicht so förderlich sein würde; sie hätten da nicht so viel Gelegenheit, etwa Bibliotheken, Vorträge und dergl. zu benutzen. Ich will nicht bestreiten, daß dieser Gesichtspunkt einiges für sich hat, soweit es sich um Vollseminare handelt. Aber für die jüngeren Zöglinge, die in den Vorseminaren sind, spielt dieser Gesichtspunkt keine so große Rolle, ja, es ist da besser, wenn die Anstalten in kleineren Städten untergebracht sind, wo die Zöglinge in regerer Fühlung mit der umgebenden Natur und der angesessenen Bevölkerung sich halten können, als in größeren Städten. Ich glaube, es würde sich empfehlen, die Vorseminare in die kleineren Städte zu verlegen. Es handelt sich also um eine Angelegenheit, die alle kleineren und mittleren Städte im Lande berührt, und ich glaube, es war notwendig, daß ich auch von dieser Seite aus die Sache etwas beleuchtete.

Staatsminister Dr. Freiherr **von Dusch**: Die Großh. Unterrichtsverwaltung steht dem Wunsche, noch ein weiteres Vorseminar im badischen Hinterland zu errichten, in keiner Weise unfreundlich gegenüber. Wenn jetzt in Lahr ein Vorseminar errichtet worden ist, so ist das, wie dem Hohen Hause bekannt ist, lediglich der Vollzug früherer Beschlüsse. Es sind im letzten Landtag schon Mittel für Vorkurse bewilligt worden, und die Verhandlungen, die in früheren Jahren mit Lahr geführt wurden, haben dazu geführt, daß Lahr in weitem Maße der Unterrichtsverwaltung entgegengekommen ist. Wenn man im Hinterland — ich will den Kampf zwischen Mosbach und Eberbach jetzt nicht näher berühren — in die Lage kommen sollte, der Unterrichtsverwaltung in gleicher Weise entgegenzukommen, so würde, und vielleicht auch ohne ein so weitgehendes Entgegenkommen, das badische Hinterland zu berücksichtigen sein, denn jetzt hat es ohnedies das nächste Anrecht, mit einem Seminar berücksichtigt zu werden. Wann das eintritt, ist freilich zweifelhaft, denn ich glaube, daß der Bedarf an Seminaren jetzt für eine Reihe von Jahren gedeckt sein wird. Ich glaube aber, daß, wenn der betreffende Zeitpunkt eintritt, es an dem nötigen Entgegenkommen der Großh. Regierung gegenüber dem Hinterland nicht fehlen wird.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Ministerium des Innern, und zwar Ausgabe Titel I, Ausgabe Titel IX und Einnahme Titel I erhält das Wort der

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat **Reiß**: Im Budget des Großh. Ministeriums des Innern erscheint in Titel IX folgende Nachforderung für Gehalt für einen Polizeisergeanten, Wohnungsgeld für denselben, tarifmäßige Dienstzulage für einen weiteren der Kriminalpolizei in Mannheim zuzuteilenden Schutzmann und Bezüge des nicht etatmäßigen Personals, 9 Mann, zusammen 15 850 M. Diese Nachforderung ist damit begründet, daß infolge der Eingemeindung der Gemeinde Feudenheim in die Stadt Mannheim und der Gemeinde Daxlanden in die Stadt Karlsruhe eine Vermehrung des Polizeipersonals notwendig war.

In § 4 werden verlangt unter „sonstige persönliche Ausgaben" 1110 M., die verwendet werden sollen zur Honorierung von Polizeibeamten, die in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden mit der erstmaligen Ausfüllung der Meldekarten, die sich in anderen Städten des Landes sehr bewährt haben und die jetzt in Baden-Baden eingeführt werden sollen.

In Ausgabe Titel IX § 14 a sind Ausgaben eingestellt für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens, 250 000 M. Es ist das nur ein durchlaufender Posten. Die im Großherzogtum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen haben nach landesherrlicher Verordnung jährliche Abgaben an die Staatskasse zu entrichten. Diese Summe soll verwendet werden für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens und für Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen. Es handelt sich also nur um einen durchlaufenden Posten, der das Budget nicht weiter berührt.

Im außerordentlichen Etat werden verlangt 16 000 M., und zwar zu Herstellungen im Amtshaus zu Ettenheim, das nach der Bemerkung und den Erläuterungen, die dem Budget beigefügt sind, dringend der Renovierung bedarf, gleichzeitig sollen auch bessere Amtsräume für das Großh. Bezirksamt und eine bessere Wohnung für die dort stationierten Beamten hergestellt werden.

In den Einnahmen Seite 30, Titel I, Bezirksverwaltung und Polizei steht im außerordentlichen Etat eine Einnahme von 10 180 M. Es ist das der entsprechende Anteil der beteiligten Städte an den Kosten für die Polizei.

Wieder in Einnahme ist aufgeführt der Posten von 250 000 M., den ich vorhin motiviert habe.

Die Budgetkommission stellt den Antrag, Ausgabe und Einnahme zu genehmigen.

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. **Glockner**: Vielleicht durch ein verspätetes Eintreffen eines seitens des Ministeriums des Innern an den Herrn Vorsitzenden der Budgetkommission gerichteten Schreibens ist eine Bemerkung, die ich bei der Beratung in der Budgetkommission gemacht habe bezüglich der Erläuterungen zu § 14 a, von dem Herrn Berichterstatter unerwähnt geblieben. Es ist das die Ausdehnung des Verwendungszweckes der hier vorgesehenen Ausgabe. Ich habe bei der Beratung in der Budgetkommission im Auftrag des Herrn Ministers, der durch Verhandlungen im andern Hohen Hause abgehalten ist, hier zu erscheinen, ausgeführt, daß die Großh. Regierung beabsichtige, aus diesen Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens bestimmt sind, auch einen kleineren Betrag, jährlich bis zu 20 000 M. für die Umwandlung von Schindeldächern in geschlossenen Orten in harte Bedachung zu verwenden. Da der Herr Berichterstatter diesen Verwendungszweck nicht erwähnt hat und er in den Erläuterungen nicht zum Ausdruck gekommen ist,

würden Zweifel entstehen können, ob die Regierung berechtigt ist, in diesem Sinne zu verfahren, wenn nicht auch das Hohe Haus über diesen Verwendungszweck unterrichtet ist; aus diesem Grunde hielt ich es für berechtigt, meinerseits darauf zurückzukommen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Ausgabe Titel XII (Heil- und Pflegeanstalten), Ausgabe Titel XIII und Einnahme Titel IV, (Besserungs- und Erziehungsanstalten), und Ausgabe Titel XVI (Landwirtschaft) erhält das Wort der Berichterstatter

Seine Durchlaucht Prinz **Alfred zu Löwenstein:** Ich habe die Ehre, über die genannten Titel des zweiten Nachtrags zum Staatsvoranschlag Ihnen in Kürze zu berichten.

Es werden im außerordentlichen Etat unter § 1 für Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch als Nachtrag zur 5. Teilforderung 10 000 M. angefordert. Die Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch benötigt sehr viel Wasser für ihr großes Unternehmen und gebrauchte bereits im Jahre 1908 für die Anstalt pro Tag etwa 402 cbm, obwohl die Anstalt damals nur mit 590 Köpfen belegt war. Im Frühjahr 1910 hatte sie eine Belegschaft von 937 Köpfen und das Wasserquantum, welches sie gebraucht, schwillt bedeutend an. Die Regierung hat im Maisbach- und Angelbachtal Quellen erworben und es wird von dort aus das Wasser zu dem Hochreservoir der Anstalt geleitet. Es ist natürlich nun vorliegend, daß die Werkbesitzer an den kleinen Bächen, dem Angelbach und Maisbach und auch dem Leimbach sich beschwert fühlen, daß ihnen aus dem Untergrund ein wesentliches Quantum an Wasser entzogen wird, und sie sind bei der Großh. Regierung vorstellig geworden, daß Abhilfe geschaffen werden soll, bezw. eben die Entnahme des Wassers eingestellt werde. Beide Forderungen mußten seitens der Großh. Regierung nach genauer Prüfung durch die technische Staatsbehörde unbedingt abgelehnt werden.

Es ergibt sich bei Prüfung der Sachlage, daß die Werkbesitzer nach § 48 des Wassergesetzes gar keinen rechtlichen Anspruch darauf haben, und es ergab sich des weiteren, daß von den vielen — ich glaube 10 oder 12 — Werkbesitzern in Wirklichkeit nur etwa zwei geschädigt werden und zwar diejenigen, welche im obersten Teile des kleinen Tales liegen, wo das Wasserquantum von Natur aus ein sehr geringes ist. Um aber in guter freundnachbarlicher Beziehung zu leben, hat sich die Großh. Regierung dazu entschlossen, bei den Ständen 10 000 M. anzufordern und diesen Betrag den betreffenden Leuten als Entgelt für die ihnen entgangene Kraft zu gewähren, und zwar dem einen 5 500 M., dem anderen 4 500 M., damit sie in der Lage sind, sich einen Elektromotor anzuschaffen und die erforderliche Zuleitung vom Elektrizitätswerk her erstellen zu lassen, um sich auf diese Weise die nötige Kraft zu verschaffen, die ihnen durch Entziehung des Wassers verloren gegangen ist. Wie gesagt, es sind nur Billigkeitsgründe, welche die Großh. Regierung zu dieser Anforderung veranlaßten, und Ihre Kommission hat diesem Wunsche der Großh. Regierung auch zugestimmt.

Unter § 4 desselben Artikel XII werden 15 000 M. angefordert für Verbesserung der Kanalisation der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen und zwar als zweite Teilforderung. Schon bei der letzten Tagung der Landstände wurden seitens der Regierung 45 000 M. für diese Kanalisation gefordert, und es wurde damals von beiden Häusern des Landtags dem Antrag der Großh. Re-

gierung zugestimmt, daß diese Kanalisation auch im Einvernehmen und gemeinsam mit der Stadt Emmendingen ausgeführt werden möge. Ja, ich glaube es lag sogar der Wunsch vor, daß dieser gemeinsamen Kanalisation der Vorzug zugebilligt werden möchte. Darauf hat die Großh. Regierung durch die technischen Organe einen Entwässerungsentwurf für die Stadt Emmendingen in Verbindung mit der Heil- und Pflegeanstalt daselbst aufgestellt mit einem Gesamtbetrag von 372 000 M. Dieser Entwässerungsentwurf fand auch die Billigung des Gemeinderats Emmendingen, unter der Voraussetzung, daß der Staat mit einem entsprechenden Staatsbeitrag zu der Entwässerung beitragen werde. Die 45 000 M., welche in der vorigen Tagung angefordert waren, waren dazu ersehen, eine Entwässerungsanlage mit einem Absitzbecken herzustellen und die Einleitung der Abwasser bei der Schützenbrücke in die Elz bei Emmendingen zu führen. Gegen dieses Projekt hat die Stadtgemeinde Emmendingen Einspruch erhoben, und gesagt, dieses Absitzbecken würde den modernen Anschauungen über Entwässerungsanlagen nicht genügen; es dürfte sich empfehlen, einen Emscherbrunnen anzubauen. Die Großh. Regierung verschließt sich diesem Vorschlage nicht und fordert für diesen Emscherbrunnen nun einen Betrag von 9 000 M., sodaß sich die ursprüngliche Summe von 45 000 M. nunmehr auf 54 000 M. erhöhen würde. Aber auch damit ist die Gemeinde Emmendingen noch nicht zufrieden; sie meint, es sei nicht tunlich, daß das Abwasser der Anstalt an der Schützenbrücke in die Elz geleitet wird, sondern es müßte weiter abwärts eingeleitet werden.

Auch dem möchte die Großh. Regierung in bedingtem Maße zustimmen. Für diese weiter abwärts liegende Einführung in die Elz sollen allerdings weitere 22 000 M. nötig sein, sodaß das gesamte Entwässerungsunternehmen auf 76 000 M. zu stehen käme. Die Großh. Regierung glaubte, dem Wunsche der Gemeinde Emmendingen entgegenkommen zu sollen; sie hält aber diese hohe Forderung für zu bedeutend und schlägt vor, die Gesamtsumme von 54 000 auf 60 000 M. zu erhöhen. Da hiervon bereits 45 000 M. bewilligt sind, werden in dem Nachtrag zur Erreichung dieses Zieles weitere 15 000 M. angefordert.

Unter Titel XIII, Besserungs- und Erziehungsanstalten, werden für Mietzinse in § 9a 410 M. angefordert. Die Anstalt Flehingen ist vergrößert worden, und sie braucht nun Dienstwohnungen. Nun hat sich ergeben, daß das alte katholische Pfarrhaus frei geworden ist, nachdem ein neues erstellt wurde. Dieses alte katholische Pfarrhaus liegt in der Nähe der Anstalt und ist für Dienstwohnungszwecke sehr tauglich. Die gespannten Finanzverhältnisse haben es aber nicht gestattet, dieses Gebäude anzukaufen, welches mit der erforderlichen Herstellung auf 10 350 M. zu stehen käme. Nun hat die Großh. Regierung, um doch den Zweck zu erreichen, Dienstwohnungen zu beschaffen, mit dem Baden-Durlacher evangelischen Waisenfond, der dieses Haus gekauft hat, ein Abkommen getroffen und mietet ihm dieses Haus ab. Sie zahlt ihm 6¼ Proz. Miete, wovon allerdings 2 Proz. als Tilgung des Baukapitals anzusehen sind. Wenn einmal die Staatskasse sich nicht mehr in einer solchen Ebbe befinden wird, gedenkt die Großh. Regierung dieses Gebäude zu der Anstalt Flehingen hinzuzukaufen. Angefordert werden, da der Mietvertrag erst am 1. Oktober 1910 beginnen wird, für 1910 nur 163 M., für 1911 650 M., für ein Jahr durchschnittlich 410 M. Dementsprechend werden unter Titel IV der Einnahmen bei den Besserungs- und Erziehungsanstalten 200 M. eingestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Titel XIV, für Förderung der Landwirtschaft, werden neu angefordert 2 200 M. Begründet wird diese Anforderung damit, daß der bisher nicht etatmäßig angestellte Leiter der Saatzuchtanstalt Hochburg, ein sehr tüchtiger, rühriger, wissenschaftlich gut durchgebildeter Mann einen Ruf nach einer außerbadischen Anstalt erhalten habe, diesen Ruf aber abgelehnt hat, weil ihm seitens der Großh. Regierung in entgegenkommender Weise die Zusicherung gegeben wurde, daß er etatmäßig angestellt wird, und daß ihm durch Gewährung einer bugetmäßigen Zulage eine namhafte Verbesserung seiner materiellen Lage gewährt werden solle. Es werden hier angefordert für diesen Vorstand nach Maßgabe der Gehaltsklasse D 1 d 2500 M., eine budgetmäßige Dienstzulage von 2 500 M. und Dienstwohnung nach Abzug von 1½ Proz., im ganzen 4 900 M., dazu die Dienstwohnung mit 300 M., im ganzen also 5200 M., von welchen wiederum die Bezüge in Abzug zu bringen sind, die dem Herrn zurzeit zustehen, in Höhe von 3 000 M. Im ganzen ist die Anforderung, die hier gestellt wird, im ordentlichen Etat 2 200 M.

Ihre Budgetkommission hat diese Anforderungen gebilligt und stellt den Antrag,

> daß im Einvernehmen mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer diesen Forderungen zugestimmt werden möchte.

(Der Erste Vizepräsident übernimmt wieder den Vorsitz.)

Dr. Freiherr **von Stotzingen:** Der Herr Geh. Hofrat Bunte hat davon gesprochen, daß der Nachtragsetat eine Enttäuschung in den Kreisen der Technischen Hochschule hervorgerufen habe; auch in landwirtschaftlichen Kreisen hat das Nachtragsbudget eine Enttäuschung hervorgerufen. Man war in landwirtschaftlichen Kreisen der Hoffnung, es würden die berühmten 5000 M., deren irrtümliche Einsetzung der Herr Berichterstatter aufgedeckt hatte, dem Wunsche der Budgetkommission gemäß für die Förderung der Schweinezucht neu eingesetzt werden. Die Anforderung würde einem langjährigen übereinstimmenden Wunsche beider Hohen Häuser entsprochen haben. Die Erhöhung der Aufwendungen für Förderung der Schweinehaltung wäre jetzt gerade doppelt zu begrüßen gewesen, weil die Schweinebestände des Landes leider einen Rückgang erfahren haben und deshalb auch im Interesse der Volksernährung eine Hebung der Schweinezucht erwünscht ist. Leider ist das nun nicht erfolgt; man wird wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß die Nichteinsetzung dieser Position damit in Zusammenhang zu bringen ist, daß bei der Beratung des Hauptbudgets der Herr Minister des Innern davon gesprochen hat, es werde nun an einen allmählichen Abbau bei der Verwendung von Staatsmitteln für die Landwirtschaft zu denken sein. Wenn an einen Abbau gedacht wird, wird natürlich ein Anbau von selbst ausgeschlossen sein.

Damals hat der Herr Berichterstatter sich lebhaft gegen diese Auffassung gewendet. Dieselbe hat aber auch in landwirtschaftlichen Kreisen große Beunruhigung und Unzufriedenheit hervorgerufen und ist deshalb notwendig, noch einmal darauf zurückzukommen.

Der allmähliche Abbau der Verwendung von Staatsmitteln für die Landwirtschaft wurde einmal damit begründet, daß die Landwirtschaft sich in aufsteigender Linie bewege, zweitens damit, daß die Landwirtschaftskammer durch Besteuerung der landwirtschaftlichen Bevölkerung Mittel aufzubringen in der Lage sei. Beiden Argumenten kann ich nun eine Berechtigung nicht zuerkennen; auch das Gewerbe hat schon Zeiten aufsteigender Kon-

junktur gehabt, auch die Handelskammern und Gewerbekammern erheben Umlagen und trotzdem ist noch niemals von einem Abbau der Mittel für Hebung der Gewerbe gesprochen worden. Was das letzte Argument betrifft, daß die Landwirtschaftskammer Umlage erhebt, so kann, wenn das der Stein des Anstoßes für die Weiterbewilligung von Mitteln zur Hebung der Landwirtschaft ist, derselbe sehr leicht entfernt werden. Die Landwirtschaftskammer ist zur Erhebung von Umlage nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt; ein Antrag in der Landwirtschaftskammer, die Umlageerhebung zu sistieren mit dem Hinweis darauf, daß die Aufwendungen wegen der Umlagen für die Landwirtschaft reduziert werden, würde wohl sicherlich Beifall finden.

Aus allen diesen Gründen muß ich es lebhaft bedauern, wenn, wofür auch andere Momente sprechen, die Aufwendungen für die Landwirtschaft wirklich reduziert werden sollten. Einen Hinweis in dieser Beziehung bieten auch die gegenwärtig vorliegenden Gesetze über Viehseuchen und Viehversicherung. In den landwirtschaftlichen Kreisen wird man sich mit allem Nachdruck gegen eine Reduzierung der bisher gewährten Mittel zu wehren wissen. Das, was für andere Stände recht ist, ist doch auch für den Bauernstand billig.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Ausgabe Titel XVII und Einnahme Titel VIII (Wasser- und Straßenbau), Ausgabe Titel XIX (Geologische Landesaufnahme), Ausgabe Titel XX (Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen) erhält das Wort der Berichterstatter

Geh. Hofrat Prof. Dr. **Bunte:** In dem Titel XVII, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, ist für eine Verbesserung der Landstraße Nr. 67 beim oberen Tor in Meersburg ein Betrag von 9000 M. angefordert. Diese Anforderung wird damit begründet, daß durch den Brand der Gerberei und Ölmühle am oberen Tor in Meersburg, welcher eine Verbesserung der Trace möglich macht, es wünschenswert sei, diese Verbesserung auch durchzuführen und zwar hat die Stadt Meersburg sich bereit erklärt, $^1/_3$ der Kosten zu tragen. Dieser Betrag ist in Einnahme unter Titel VIII auf Seite 30 „Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwand für den Neubau und die Verbesserung der Landstraßen" mit 3000 M. auch im Budget eingesetzt.

Für Wasserbau (unter II) ist in § 24a ein Betrag von 20 000 M. angefordert für Beihilfe an den Oberrheinischen Schiffahrtsverband zur Bestreitung der Kosten für die Aufstellung eines Entwurfs, die Schiffbarmachung des Oberrheins vor Konstanz nach Basel betreffend. Über diesen Posten hat bereits der Herr Minister vor einiger Zeit in diesem Hause Mitteilungen gemacht, und es wurde allseitig mit Dank begrüßt, daß man auf solche Weise eine Klärung der Frage der Schiffbarmachung des Rheins von Basel bis Konstanz erhoffen kann, um weitere Maßnahmen darauf zu gründen. Die Großh. Regierung hat bei Verwendung dieses Betrages sich vorbehalten, daß die Schweiz ebenfalls mit einem gleichen Betrag sich beteilige und daß bei der Bearbeitung des Entwurfs ein öffentlicher allgemeiner Wettbewerb ausgeschrieben wird. Auf dessen Inhalt und auf die Zusammensetzung des Preisgerichts hat sich die Großh. Regierung die Einwirkung vorbehalten. Der Posten hat in der Budgetkommission eine Beanstandung nicht erfahren, und ich beantrage deshalb namens der Budgetkommission, den Titel XVII in Ausgabe und Einnahme zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der **erste Vizepräsident:** Wir wollen die einzelnen Titel getrennt behandeln. Zu Ausgabe Titel XVII und Titel VIII in Einnahme erhält das Wort

Dr. Freiherr **von Stotzingen:** Die Einsetzung eines Postens von 20 000 M. als Beihilfe für die Herstellung eines Projektes für die Schiffbarmachung des Rheins von Basel bis Konstanz hat im Oberland lebhafte Befriedigung hervorgerufen. Ich halte deshalb für angemessen, daß auch in diesem Hohen Hause von einem Oberländer der Großh. Regierung hierfür der Dank ausgesprochen wird. Im gegenwärtigen Stadium wird dieses Unternehmen, welches nicht nur für das Oberland, sondern für ganz Baden von eminenter Bedeutung ist, am besten gefördert werden durch die Herstellung eines genauen bestimmten Projekts. Ich habe die feste Überzeugung, daß mit dem Pessimismus, welchen man da und dort auch heute noch gegenüber der Schiffbarmachung des Oberrheins begegnet, am wirksamsten durch die Herstellung eines Projekts aufgeräumt werden wird. Erst kürzlich ist im andern Hohen Hause die ganze Frage eingehend erörtert worden, ich kann mich deshalb auf kurze Bemerkungen beschränken: Ich bedauere, daß ich genötigt bin, diese Bemerkungen in Abwesenheit des Herrn Ministers zu machen, der durch die Verhandlungen des anderen Hohen Hauses abgehalten ist, unserer Sitzung beizuwohnen. Ich muß aber trotzdem diese Bemerkungen machen, da sonst im Laufe dieses Landtags keine Gelegenheit hierzu mehr geboten sein wird.

Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern hat im andern Hohen Hause erwähnt, er begreife nicht, wie man irgendwo und irgendwann habe sagen können, er hätte ein Todesurteil über dieses Unternehmen ausgesprochen. Diese Worte richten sich gegen eine Äußerung, welche ich in diesem Hohen Hause in der Sitzung vom 9. April gemacht habe. Ich habe damals am 9. April gesagt: „noch ernster aber ist eine andere Befürchtung, die der Herr Minister geäußert hat, daß nämlich nach den Berechnungen unserer badischen Techniker die Frachten am billigsten nach Konstanz befördert werden, wenn sie zu Wasser nach Kehl, von dort weiter mit der Eisenbahn gehen, daß der Wasserweg über Basel teurer würde. Wenn diese Ansicht richtig wäre, würde sie das Todesurteil für den weiteren Ausbau des Rheins bedeuten." Ich bin nun nicht in der Lage, diese Äußerung irgendwie zurückzunehmen oder zu modifizieren; der Zweck, welcher mit der Schiffbarmachung des Oberrheins verfolgt wird, ist die Verbilligung der Frachten. Die Behauptung, daß dieser Zweck nicht erreicht werde, daß der Wasserweg teurer würde, als der bisherige Bahnweg, entzieht dem ganzen Unternehmen die wirtschaftliche Grundlage und fällt damit sein Todesurteil. Ob die Behauptung Gelpkes, daß der Wasserweg billiger sein würde, oder die Ansicht der technischen Behörde, daß der Landweg der billigere sein würde, die richtige ist, darüber wird die Herstellung des Projekts volle Klarheit bringen. Ich möchte hervorheben, daß nach den Ausführungen des technischen Herrn Regierungsvertreters im andern Hohen Hause die ungünstige Ansicht der Großh. Regierung sich in erster Reihe auf vertrauliche Mannheimer Informationen stützt.

Die Herren Vertreter von Mannheim bitte ich mir nicht zu verübeln, wenn ich in dieser Frage vertraulichen Mannheimer Informationen etwas skeptisch gegenüberstehe, sie nicht als ganz geeignete Grundlage für ein so bedeutungsvolles Urteil anerkennen kann. Derselbe technische Herr Regierungsvertreter hat in dem andern Hohen Hause eine Behauptung aufgestellt, die im Oberland außerordentlich peinlich berührt hat. Er hat darauf hingewiesen, daß die Opferwilligkeit der in Betracht

kommenden Interessenten bei der Aufbringung der Mittel für die Augster Schleuse eine sehr geringe sei. Laut einem Verzeichnis vom 7. Juni, welches mir hier vorliegt, sind nun bis jetzt 40 240 M. für diesen Zweck aufgebracht worden, dabei ist zu berücksichtigen, daß die Subventionen von Bayern und Württemberg, die bestimmt in Aussicht gestellt sind, noch von den meisten Gemeinden und Privatunternehmern ausstehen. Es muß ferner berücksichtigt werden, daß sich in Vorarlberg ein eigener Landesausschuß gebildet hat, der die Sammlung in die Hand nehmen wird und bereits zugesagt hat, daß er eine beträchtliche Summe beschaffen werde. Auch von einer größeren Anzahl von badischen Interessenten, die Zuschüsse in Aussicht gestellt haben, steht die definitive Zusage noch aus. So ist z. B. in diesem Verzeichnis eine Subvention von Säckingen in Höhe von 500 M. noch nicht aufgenommen worden, weil über die Höhe dieses Zuschusses erst eine private Mitteilung von dem betreffenden Bürgermeister, nicht aber eine offizielle Nachricht von der Gemeinde erfolgt ist. Auch Schopfheim, Engen, Gottmadingen u. a. haben größere Beträge zugesichert, stehen aber mit dem definitiven Bescheid noch aus. Nicht richtig ist auch, daß man schon überall gewesen sei, wo irgend etwas für diesen Zweck zu holen wäre. So z. B. wird an die Interessenten am Mittel- und Niederrhein, von denen sehr namhafte Zuschüsse erwartet werden, z. B. vom Kohlensyndikat und Stahlwerksverband, erst mit Gesuchen um Subvention herangetreten werden. Das Urteil des technischen Herrn Regierungsvertretes war somit ganz entschieden verfrüht. Bis das definitive Ergebnis der Gesuche vorliegt, werden noch einige Monate vergehen. Aber der Sache selbst kann sicherlich nur geschadet werden, wenn die Opferwilligkeit der Rheinschiffahrts-Interessenten, die sicher doch vorhanden ist, einer solchen abfälligen Kritik unterzogen wird, wie es von dem betreffenden Herrn Regierungsvertreter geschehen ist.

(Der Minister des Innern ist inzwischen am Regierungstisch erschienen.)

Sehr wohltuend hat andrerseits die gerechte Beurteilung der Sachlage durch den Herrn Minister selbst gewirkt. Vollständig in Übereinstimmung mit dem Herrn Minister bin ich auch der Ansicht, daß heute zwecklos ist, darüber zu debattieren, ob die Gutachten Herrn Gelpkes oder die Gutachten der technischen Behörden zutreffend sind. Über alle diese Fragen wird ja die Aufstellung des Projekts vollständige Klarheit schaffen. Hervorheben möchte ich aber doch, daß ein gewisser persönlich animoser Ton in den Gutachten der technischen Behörden gegenüber Gelpke den Glauben an ihre Objektivität und damit an ihre Richtigkeit erschüttert. So lese ich z. B. in einem dieser Gutachten: „Gelpkes Ausführungen verraten eine so geringe Kenntnis der Schiffahrtsbetriebe, daß sich nicht verlohnt, näher auf dieselben einzugehen." Dies ist eine bequeme, aber nicht überzeugende Art, Gutachten aus der Welt zu schaffen. Eigentümlich klingt, daß Gelpke eine so außerordentlich geringe Kenntnis in Schiffahrtsangelegenheiten haben soll, Gelpke, welcher 2 bis 3 Jahre als Lotse beinahe sämtliche Schleppzüge begleitet hat! Auch über die Fahrwasserverhältnisse urteilt also Gelpke auf Grund seiner Erfahrungen an Ort und Stelle. Die Gutachten der technischen Behörde beziehen sich aber immer auf die topographischen Karten, welche, wenn ich richtig unterrichtet bin, überhaupt keine Angaben über die Fahrwasserverhältnisse oberhalb Basels enthalten. Ich könnte noch auf andere Unrichtigkeiten hinweisen. Z. B. spielt eine große Rolle der Hinweis darauf, daß zwischen Basel und Straßburg nur Radboote schleppen. Dies ist aber unrichtig. Z. B. am ersten Mai ist der Tunnelschraubendampfer Gebrüder

Page Nr. 10 mit 2 Anhängeschiffen mit 700 Tonnen in Basel angekommen. Diese Frage spielt deshalb eine Rolle, weil die Radboote eine viel größere Breite als die Tunnelschraubenboote haben. Ebenso ist, wie mir mitgeteilt wird, unrichtig, daß die Schiffahrtsperiode unterhalb Basel nur 120 Tage beträgt. Sie soll zwischen 140 und 160 Tagen schwanken, u. zwar deshalb, weil die Schleppzüge oft wochenlang die Schiffbrücken in Rheinau, Gerstheim, Schönau nicht passieren können, nicht wegen ungünstigen Wasserverhältnissen an sich, sondern weil die den Brücken vorgelagerten Eisbrecher die Durchfahrt verhindern. Sobald diese künstlichen Hindernisse beseitigt sind, würde die Schiffahrt zwischen Straßburg und Basel an 200—220 Tagen, wie mir gesagt wird, möglich sein. Auf Grund von allem diesem Material scheint mir das Urteil der technischen Behörde, daß die Arbeiten Gelpkes keiner ernsten Beachtung wert seien, eine gewisse Voreingenommenheit zu verraten. Aber über alle diese Momente wird die Ausarbeitung des Projektes vollständige Klarheit schaffen. Ich kann der Großh. Regierung nur nochmals für die Einsetzung dieser Position danken.

Fabrikant **Engelhard**: Ich habe schon früher einmal Gelegenheit gehabt — allerdings nicht hier im Plenum, sondern in der Budgetkommission — auszusprechen, daß wir von unserem Mannheimer Standpunkt aus durchaus nicht gegen die Schiffbarmachung des Oberrheins sind. Nachdem nun einmal die Regulierung des Rheins bis nach Straßburg hin beschlossene Sache und in Ausführung begriffen ist, sind wir der Ansicht, daß der Schaden, den wir durch diese Verlegung des Endpunktes der Rheinschiffahrt erlitten haben und fernerhin noch erleiden werden, nicht größer sein kann, wenn der Endpunkt der Rheinschiffahrt von Straßburg weg nach Freiburg oder Basel oder nach Konstanz verschoben wird. Im Gegenteil, wir haben jetzt ein Interesse daran, daß der Rhein möglichst weit hinauf schiffbar gemacht wird. Das liegt im Interesse unserer Schiffahrtsgesellschaften; das liegt im Interesse unserer Industrie, die ihre Produkte dann billiger nach dem Oberland schicken kann und, wenn es zur Neckarkanalisierung kommt, auch billiger nach jenen Gegenden hin.

Das ist der Standpunkt, zu dem wir uns offen bekannt haben, und wenn Herr Freiherr von Stotzingen vorhin angedeutet hat, wir hätten im Geheimen durch vertraulich gegebene Zahlen gegen die Regulierung des Oberrheins — ich will nicht sagen intriguiert —, aber doch operiet, so muß ich dem entschieden entgegentreten. Richtig ist, daß wir dem Großh. Ministerium des Innern vor anderthalb Jahren gewisse Frachtberechnungen in Form von Tabellen übergeben haben; aber dasselbe Material haben wir auch an sämtliche Handelskammern Badens gehen lassen und wir haben es auch nach Konstanz an den internationalen Verein zur Förderung der Schiffbarmachung des Oberrheins mit der ausdrücklichen Bitte um Nachprüfung geschickt. Also wir sind durchaus loyal vorgegangen. Durch den Konstanzer Verein sind die Ziffern in die Hände des Herrn Ingenieurs Gelpke gekommen, und dieser hat sie benützt, und hat nun seinerseits Tabellen veröffentlicht, die er als „von der Handelskammer Mannheim revidiert" bezeichnet. Nun hat aber die Handelskammer Mannheim niemals Gelpkesche Frachtenberechnungen revidiert. Herr Gelpke hat wohl geglaubt, er könne von einer Revision durch die Mannheimer Handelskammer sprechen, weil er bei Berechnung seiner eigenen Ziffern die von uns zur Verteilung gebrachten Tabellen benützt hat. Wir sind in Mannheim also immer offen vorgegangen und haben nichts getan, um im Geheimen gegen die Schiffbarmachung des Oberrheins zu wirken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dr. Freiherr **von Stotzingen:** Ich anerkenne gerne, daß, wie schon in der Budgetkommission ausgeführt wurde, von seiten der Stadt Mannheim gegenwärtig der weiteren Schiffbarmachung des Rheins keine Schwierigkeiten bereitet werden. Zu meiner Bemerkung, daß ich den Mannheimer Mitteilungen etwas skeptisch gegenüberstehe, bin ich gekommen, weil hier ein offenbarer Widerspruch vorliegt. Wie ich schon bei der letzten Besprechung dieser Angelegenheit ausgeführt habe, und wie auch Herr Engelhard eben mitteilte, sind gewisse Berechnungen der Handelskammer mitgeteilt worden, auf Grund deren Herr Ingenieur Gelpke berechnet hat, daß die Wasserfracht wesentlich billiger als die Bahnfracht wäre. Nun hat aber der Herr technische Vertreter des Ministeriums des Innern in der Sitzung der Zweiten Kammer gesagt: „Ich bin über die Frachtverhältnisse von Mannheim aus sehr genau informiert, aber allerdings nicht in der Lage, das Material, das mir dort zum großen Teil vertraulich mitgeteilt worden ist, hier vollständig mitzuteilen. Auf Grund dieser Information ist der Herr Vertreter des Ministeriums des Innern zur entgegengesetzten Ansicht als Herr Ingenieur Gelpke gekommen, daß nämlich der Bahnweg billiger wäre als die Wasserfracht. Hier liegt offenbar ein Widerspruch vor, und das hat mich eben zu einer gewissen Skeptizität genötigt.

Minister des Innern Freiherr **von und zu Bodman:** Gestatten Sie mir nur wenige Worte auf die Bemerkungen des Herrn Freiherrn von Stotzingen über die Haltung, die unser Kommissär in der Zweiten Kammer eingenommen hat, und über die Ausführungen, die dieser selbe Kommissär in seinen verschiedenen Gutachten gegenüber dem Herrn Ingenieur Gelpke niedergelegt hat. Es hat Herr Freiherr von Stotzingen gesagt, diese Gutachten seien von einer Animosität gegen Herrn Gelpke erfüllt, und es werde dadurch das Vertrauen in die objektive Beurteilung der Dinge seitens des Gutachters erschüttert. Ich kann nicht finden, daß diese Gutachten von Animosität erfüllt sind. Die Gutachten beschäftigen sich sehr eingehend mit den Ausführungen des Herrn Gelpke und verraten keineswegs eine gereizte Stimmung. Es sind allerdings einige Äußerungen in diesem Gutachten enthalten, die für Herrn Gelpke nicht gerade angenehm gewesen sind. Das erklärt sich aber daraus, daß der Gutachter, der selber als Rheinschiffahrtsinspektor und Rheinbauinspektor in Mannheim lange Jahre mit allen Fragen der Schiffahrt auf das genaueste vertraut geworden ist, gewissen Ausführungen des Herrn Gelpke eine sachverständige Beurteilung zu entnehmen nicht vermocht hat. Der Herr Baurat Kupferschmied hat nicht allgemein gesagt, daß die Ausführungen des Herrn Gelpke ein so geringes Verständnis für Schiffahrtsverhältnisse verraten, daß sie einer weiteren Besprechung nicht zu unterziehen seien, sondern er hat das mit Bezug auf ganz spezielle Darlegungen des Herrn Gelpke gesagt. Soviel ich mich erinnere sind es diejenigen Darlegungen seiner Schrift, die sich beschäftigen mit den Schiffstypen, die in Frage kommen für die Strecke Basel—Konstanz.

Wenn nun gesagt wird, Herr Gelpke habe den Rhein auf der Strecke Straßburg—Basel als Lotse befahren, und er habe dadurch eine hinreichende Kenntnis dieser Verhältnisse bekommen, so entzieht sich das meiner Beurteilung. Ich muß aber annehmen, daß der Herr Baurat Kupferschmied in seinen von mir angeführten Eigenschaften jedenfalls diese Frage sehr gut zu beurteilen vermag. Und wenn gesagt worden ist, es sei eine unrichtige Behauptung seitens des Herrn Kupferschmied aufgestellt worden bezüglich der Schiffstypen, die auf der Strecke Straßburg—Basel verkehren, es sei z. B. einmal ein Dampfer anderer Konstruktion gefahren von Straß-

burg nach Basel, so glaube ich, daß diese einmalige Fahrt doch die Behauptung des Herrn Kupferschmied nicht widerlegt. Herr Kupferschmied hat gesprochen von einem regelmäßig verkehrenden Schiffstyp. Er hat auch bei Behauptung der Zahl von Anhängeschiffen von der Regel gesprochen, die dadurch nicht aufgehoben wird, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen eingetreten sind.

Was die Erhebungen betrifft über die Frachten, so ist die Sache die — und dadurch wird sich wohl die scheinbare Unstimmigkeit aufklären —, daß der Herr Baurat Kupferschmied solche Erhebungen bei Schiffahrtsgesellschaften in Mannheim gemacht hat. Diese haben ihm Mitteilungen gemacht insbesondere über diejenigen Zahlen, die sie ihren Frachten von Straßburg nach Basel zugrunde legen, und auf Grund dieser Angaben hat er dann eine Berechnung aufgemacht für die Frachten von Basel nach Konstanz, u. ist dabei zu wesentlich anderen, zu ungünstigeren Ergebnissen gelangt als Herr Gelpke. Es ist richtig, daß, wenn man die Grundlagen nicht mitteilen kann, nur sehr schwer geurteilt werden kann über den Wert der Berechnungen. Wir kommen aber darüber nicht weg, daß diese Zahlen vertraulich mitgeteilt worden sind. Was die Zahlen des Herrn Gelpke betrifft, so sind sie meines Wissens entnommen aus den Berichten der Rheinschiffahrtskommission; die Rheinschiffahrtskommission hat aber in ihrem Bericht selber in der Einleitung gesagt, daß diese Angaben über die Frachten auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch erheben. Im übrigen glaube ich, daß man die Erörterung darüber schließen sollte, ob das eine oder andere Gutachten recht hat. Wir sind auf dem Wege, wie man allein zu einer Gewißheit gelangen kann, indem wir dazu mitwirken, daß ein Projekt ausgearbeitet wird. Ohne ein solches Projekt lassen sich alle hier einschlägigen Fragen nicht sicher beurteilen. Ich hoffe, daß das Projekt zustande kommt, und daß es positive Ergebnisse zeitigt, daß es nachweisen wird, daß in der Tat die Schiffahrt von Basel nach Konstanz vorteilhaft ist, und daß dann die Verwirklichung dieses Unternehmens eingeleitet werden kann.

Titel XVII der Ausgabe und Titel VIII der Einnahme (Wasser- und Straßenbau) wird angenommen.

Zu Titel XIX (Geologische Landesaufnahme) erhält das Wort der Berichterstatter

Geheimer Hofrat Dr. **Bunte**: Unter Titel XIX § 3 des ordentlichen Etats findet sich unter der Rubrik „Sonstige persönliche Ausgaben" der Betrag von 750 M. jährlich zur Ausarbeitung einer Denkschrift über die Donauversinkung, von der ebenfalls schon früher die Rede war. Ich glaube, daß auch diese Anforderung im Interesse einer vollständigen Klärung der Sachlage, die allseits gewünscht wird, durchaus zu billigen ist.

Was die übrigen Positionen anlangt, so haben dieselben in der Budgetkommission zu einer längeren Erörterung geführt. Es wurden zum Teil diejenigen Gesichtspunkte wieder hervorgehoben, die in diesem Hohen Hause schon früher geltend gemacht worden sind, und welche auch im anderen Hohen Hause in verschiedenen Richtungen ihre Vertreter gefunden haben, daß nämlich die Geologische Landesanstalt ihrer Bestimmung nach in die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe gehört, und daß man die Verlegung derselben nach Freiburg als eine im Interesse des Landes nicht wünschenswerte Maßregel bezeichnet. Die Mehrheit der Kommission hat jedoch beschlossen, die Position zu genehmigen und zwar mit 5 gegen 3 Stimmen. Ich habe zu bemerken, daß unter diesen 5 Stimmen in der Kommission, welche für

die Bewilligung der Position waren, zwei Mitglieder sich im Plenum s. Zt. gegen die Verlegung ausgesprochen haben, daß sie aber mit Rücksicht auf den Stand der Sache, nachdem bereits unterm 22. Januar durch Landesherrliche Verordnung die Verlegung der Geologischen Landesanstalt nach Freiburg beschlossen ist, und da bereits auf 1. Oktober der Umzug angeordnet war, auf Widerspruch gegen diese Position verzichten. Ich habe also namens der Mehrheit der Budgetkommission zu beantragen, diese Position zu genehmigen.

Persönlich werde ich, dem schon früher dargelegten Standpunkt entsprechend, gegen die Position stimmen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, diese Position getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Wirkl. Geh. Rat Dr. **Lewald**: Schon bei Beratung des Titels XIX des Budgets des Ministeriums des Innern, die im April d. Js. stattgefunden hat, hat sich ergeben, daß wohl die überwiegende Mehrheit der Mitglieder dieses Hohen Hauses die Verlegung der Geologischen Landesanstalt nach Freiburg nicht billigt. Es haben wenigstens sämtliche Redner, die über die Sache sich geäußert haben, in diesem Sinne sich ausgesprochen mit Ausnahme von zwei Herren. Ich bin auch der Meinung: der natürliche Sitz der Geologischen Landesanstalt ist Karlsruhe, und diese Anstalt wird zu ihrer vollen Entfaltung nach der praktisch-wirtschaftlichen Seite hin nur gelangen, wenn sie im Hauptamte und nicht im Nebenamte geleitet wird. Auf die Begründung dieser Ansicht will ich im einzelnen nicht mehr eingehen. Was darüber zu sagen ist, ist damals gesagt worden. Ich gestatte mir nur zu den Ausführungen, die Herr Geh. Hofrat Schmidt gemacht hat, einiges zu bemerken. Es ist wohl ein Irrtum, anzunehmen, daß die Geologische Landesanstalt eine nur zeitlich beschränkte, vorübergehende Lebensdauer habe. Zunächst ist gewiß, daß diese Anstalt noch Jahrzehnte lang bestehen wird. Von 170 Blättern sind bis jetzt 50 im Laufe von 20 Jahren, also beiläufig ein Drittel, angefertigt. Beim gleichen Tempo der Arbeit wird also die Anstalt sicher noch etwa 40 Jahre bestehen müssen. Aber auch wenn die kartographische Aufnahme beendigt ist, wird es Berichtigungen und Ergänzungen einzelner Blätter geben, und weiterhin wird es an sonstigen Aufgaben nicht fehlen, welche die Anstalt im Dienst unserer Eisenbahnen-, Fluß- und Straßenbau- oder Bergverwaltung zu lösen haben wird. Sodann ist es auch nicht richtig, wenn gesagt wurde, daß die Hauptgebiete, welche noch kartographisch aufzunehmen seien, sich im Oberland, in den oberrheinischen Bezirken, im Schwarzwald befänden. Nach den Informationen, die mir zuteil geworden sind, ist das Gegenteil der Fall. Die Hauptarbeit ist im Unterland noch zu leisten; es ist insbesondere der ganze Landesteil von Heidelberg bis Wertheim, wie mir mitgeteilt wurde, noch garnicht in Angriff genommen. Die Ausführungen der beiden Herren, die neulich für die Verlegung gesprochen haben, waren im übrigen vortreffliche Plaidoyers für die Interessen der Universität und Stadt Freiburg. Nun, der Universität und der Stadt Freiburg gehört meine ganze Sympathie und Anhänglichkeit. Aber wir haben es hier nicht mit den Interessen von Freiburg, sondern mit Landesinteressen zu tun. Wie man nun aber auch zu der Frage sich stellen möge, so gibt doch der Modus procedendi, den die Großh. Regierung in dieser Angelegenheit eingehalten hat, zu einigen Bedenken Anlaß. Bekanntlich sagt der § 38 des Etatgesetzes: „Organisationsänderungen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetats haben, können nicht in Vollzug gesetzt werden, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind.“ Nun nehme ich an, daß wir es hier mit

einer solchen Organisationsänderung zu tun haben; denn von einer dauernden Ausgabesteigerung ist im § 38 nicht die Rede. Übrigens ist das, glaube ich, auch der Standpunkt des Herrn Ministers. Wenn nun die Erlassung der Landesherrlichen Bekanntmachung vom 22. Januar d. Js. als Beginn der Invollzugsetzung anzusehen wäre — und ich neige mich dieser Ansicht zu —, so läge ein Verstoß gegen § 38 des Etatgesetzes vor, der übrigens entschuldigt werden mag mit der bona fides der Regierung, insofern sie, wie ich vermuten möchte, bei der Herbeiführung jener Landesherrlichen Entschließung sich nicht darüber klar war, daß die Sache auch Geld koste. Aber abgesehen von den Bedenken, die allenfalls aus Artikel 38 des Etatgesetzes abzuleiten wären, kommt Folgendes in Betracht: Einerseits ist die vorausgegangene Landesherrliche Bekanntmachung geeignet, die freie Entschließung der Landstände einigermaßen zu beeinträchtigen und wir haben aus dem Vortrag des Herrn Berichterstatters entnommen, daß eine solche Wirkung auch eingetreten ist; andererseits sollte doch die Eventualität ferngehalten werden, daß die Höchste Entschließung etwa hinterher infolge Verweigerung der Mittel von seiten der Landstände sich als unvollziehbar erweisen würde. Nach der Sachlage sehe ich mich genötigt, gegen die Position zu stimmen.

Minister des Innern Freiherr **von und zu Bodman:** Herr Geh. Rat Lewald hat einen schweren Vorwurf gegen die Großh. Regierung erhoben. Er hat sie beschuldigt eines Verstoßes gegen verfassungsrechtliche Bestimmungen. Ich muß diesen Vorwurf entschieden zurückweisen. Ich bin nicht der Ansicht, daß der Artikel 38 des Etatgesetzes von uns in irgend einer Weise verletzt ist. Erstens handelt es sich nicht um eine Organisationsänderung. Es handelt sich darum, daß der Sitz einer bestehenden Behörde ohne Änderung einer Organisation dieser Behörde verlegt worden ist von Karlsruhe nach Freiburg. Diese Verlegung ist ja gerade erfolgt, um eine Organisationsänderung zu vermeiden. Die Organisation der Geologischen Landesanstalt besteht darin, daß ein Hochschulprofessor im Nebenamt diese Anstalt leitet. Hätten wir die Anstalt hier behalten, so wäre das nicht mehr möglich gewesen, es sei denn, daß wir die Leitung der Anstalt einem Lehrer der hiesigen Technischen Hochschule übertragen hätten. Welche Bedenken dagegen sprachen, habe ich bereits früher ausgeführt. Es handelt sich hier um einen außerordentlichen Professor. Ebensowenig als man bisher eine Organisationsänderung darin erblickt hat, wenn man den Sitz einer Bezirksforstei von einer Stadt in eine andere verlegt hat, ebensowenig als man eine Organisationsänderung darin erblickt hat, daß man den Sitz des Bezirksamts Kork nach Kehl verlegt hat (das war allerdings vor diesem Etatgesetz), ebensowenig als man endlich eine Organisationsänderung darin erblickt hat, daß man den Sitz der Geologischen Landesanstalt von Heidelberg nach Karlsruhe verlegt hat: ebensowenig liegt jetzt eine Organisationsänderung vor. Als man die Anstalt von Heidelberg nach Karlsruhe verlegte, da hat man auch nicht eine Anforderung im Budget gemacht, sondern man hat die Umzugskosten usw. aus den ordentlichen Mitteln des Etats bestritten. Es liegt auch weiter, selbst wenn man eine Organisationsänderung annehmen will, selbst wenn man annehmen will, daß eine Organisation, wie das Gesetz sagt, „in Vollzug gesetzt" worden ist, eine Erhöhung des Ausgabeetats im Sinne des Artikels 38 nicht vor. Unter einer Erhöhung des Ausgabeetats kann man doch wohl nur verstehen, daß der Staat mit weiteren Ausgaben, mit Mehrausgaben belastet wird gegen-

über dem bisherigen Zustand, daß er eine Ausgabe zu übernehmen hat, die er nicht zu übernehmen gehabt hätte, wenn diese Änderung nicht vorgekommen wäre. Nun könnte aber ein Umzug doch auch hier in der Stadt stattgefunden haben. Er hätte sogar stattfinden müssen, weil die Räumlichkeiten unzulänglich waren, und ebenso hätte auch eine Mietzinserhöhung eintreten müssen, wenn wir die Geologische Landesanstalt hier gelassen hätten. Ich glaube aber nicht, daß man von einer Erhöhung des Ausgabeetats sprechen kann. Der Grund, warum wir die Sache den Ständen vorgelegt haben, ist lediglich eine vielleicht übertriebene Gewissenhaftigkeit. Wir wollten nicht diese Verlegung des Sitzes der Geologischen Landesanstalt vollziehen und Ausgaben dafür machen, ohne daß wir die Stände, die jetzt versammelt sind, um ihre Zustimmung dazu angegangen hatten. In der Sache selber glaube ich mich sehr kurz fassen zu können. Ich könnte nur wiederholen, was ich früher gesagt habe.

Ich glaube nur noch darauf hinweisen zu sollen, daß doch nicht umsonst in allen Ländern, die sich mit uns vergleichen lassen, an der Spitze der Geologischen Landesanstalt ein Lehrer der Hochschule steht, der im Nebenamt diese Anstalt leitet. Hätten wir die Geologische Landesanstalt einem Leiter im Hauptamt übertragen wollen, so hätten wir einen solchen Leiter erst suchen müssen. Wir haben einen ausgezeichneten Leiter dieser Geologischen Landesanstalt, und es lag auch im Interesse meines Ressorts, diesen Mann als Leiter zu erhalten. Das hat uns bestimmt, die Maßnahme Höchsten Orts vorzuschlagen.

Freiherr **Göler von Ravensburg:** Als wir zum ersten Mal über diese Position in diesem Hohen Hause Beratungen pflogen, habe ich mich gegen die Position ausgesprochen. Ich hatte keinen Glauben daran, daß mit diesen Umzugskosten, die eben doch etwas hervorragender Natur sind, etwas vorteilhaftes geleistet wird; im Gegenteil habe ich meine Bedenken ausgesprochen in wirtschaftlicher Beziehung. Ich glaube, daß hier die Anstalt wirtschaftlich ersprießlicher wirken würde, als oben in Freiburg. Ich wiederhole nicht gern u. will so wenig, wie der Herr Berichterstatter das von sich geäußert hat, auf das einzelne eingehen. Ich beschränke mich auf diese kurzen Bemerkungen.

Die von Exzellenz Lewald ausgeführten etatrechtlichen Bedenken haben mich hierin nur noch bestärkt. Als strammer Budgetmann teile ich diese Anschauungen vollständig. Ich vermag keinen Unterschied zu machen zwischen Ausgaben, die einmal bewilligt werden, und Ausgaben, die bleibender Natur sind; es heißt hier einfach „Ausgaben". Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen und werde gegen die Position stimmen.

Geheimer Hofrat Professor Dr. **Schmidt:** Es kann selbstverständlich auch meine Absicht nicht sein, noch einmal in eine genaue Erörterung aller der sachlichen und persönlichen für und wider die eine oder andere Gestaltung sprechenden Gründe einzutreten. Darüber sind in der Tat der Worte reichlich genug gewechselt, wenn Sie erwägen, daß es sich bei dieser so viel verhandelten angeblichen Organisationsänderung um die Verlegung des Wohnsitzes — wenn ich recht unterrichtet bin — von zwei Familienvätern und zwei Junggesellen von Karlsruhe nach Freiburg handelt. Aber ich habe doch das Bedürfnis, einen Punkt noch etwas schärfer hervortreten zu lassen, den auch der Herr Minister nicht besonders betont hat, obwohl er zweifellos schon implicite in seinen Ausführungen enthalten war. Das ist der Gesichtspunkt, den Exzellenz Lewald ganz außer Betracht ge-

lassen hat, daß die ganze Angelegenheit in dem Augenblick, wo im Januar d. J. die Landesherrliche Verordnung ergangen ist, nun nicht mehr res integra war. Die Hauptfrage war damals längst erledigt insofern, als der Freiburger Geologe schon vorher mit der Leitung der Anstalt betraut war. Keine staatsrechtliche Erörterung aber kann daran etwas ändern, daß die Auswahl der Persönlichkeit des leitenden Beamten eine Prärogative der Zentralverwaltung ist, in der sie den Ständen nicht verantwortlich ist, sondern in der sie durchaus nur ihrem eigenen sachlichen besten Ermessen zu folgen hat, und daß sie hier ihrem Ermessen im richtigen Sinne Folge gegeben hat, ist dadurch bewiesen, daß, wie niemand ja bezweifeln kann, in der Leitung der Anstalt durch meinen Freiburger Kollegen eine ganz außerordentlich glückliche Wahl getroffen war. Eine so rührige, energische, mit solcher Hingebung gerade auch den realen Aufgaben der Landesanstalt zugewendete Persönlichkeit würde sich sonst schwerlich haben finden lassen. Erwägen Sie aber, daß das ein fait accompli war, dann handelt es sich bei der im Laufe dieses Jahres auftretenden Frage lediglich darum, ob man diesem Herrn die Leitung der Anstalt erleichtern wollte, oder ob man ihn durch eine für ihn höchst unzweckmäßige Gestaltung wo nicht nötigen wollte, diese Stelle wieder aufzugeben, so doch in hohem Grade ihre Ausfüllung erschweren. Wollte man ihn erhalten, dann mußte man ihm auch einen gedeihlichen Wirkungskreis, eine Möglichkeit der sachgemäßen Erfüllung seiner Pflichten vor allem in Kombination mit seinen schweren, weitgreifenden akademischen Pflichten ermöglichen, und aus diesem Grunde war in der Tat die Maßnahme, die als etwas staatsrechtlich so Ungeheuerliches bezeichnet worden ist, im Grunde doch nur die ganz natürliche Fortentwicklung der einmal gegebenen Situation und kein Einbruch in das bestehende Recht!

Exzellenz Lewald hat meines Erachtens mit seinen Einwendungen diesen Gesichtspunkt außer acht gelassen. Seine Deduktionen wären diskutabel, wenn die Anstalt noch nicht besetzt gewesen wäre, als es sich um die Wahl der Lokalisierung handelte; da sie aber besetzt war, so war die Lokalisierung nicht das Prinzipielle, sondern das durchaus Sekundäre. Daß dabei nun auch Interessen von Freiburg, der Stadt wie der Hochschule, mitsprechen, bin ich nicht entfernt geneigt, zu bestreiten; aber die Herren werden es auch mir nicht verübeln, wenn ich ausspreche, daß bei der so eigentümlich starken Opposition gegen die Verlegung, wie sie sich schon im April und jetzt wieder hier geäußert hat, doch auch etwas Karlsruher Machtpolitik, etwas Zentralisierungstendenz mit zum Ausdruck kommt. Ich verkenne nicht, daß auch diese nur durchaus idealen Gesichtspunkten entspringt; aber sie ist einmal da, und so steht hier eben Zentralisierung gegen Dezentralisation, eine Frage, die auch ihre tiefe sachliche Bedeutung hat und zu der ich neulich schon, im April, hervorzuheben Gelegenheit hatte, daß nach meiner Überzeugung es sehr gut ist, wenn manche Anstalten nicht im Zentrum sondern an der Peripherie sitzen. Anders wäre es nur dann, wenn die Raumentfernungen so große wären, daß der sachgemäße Betrieb der Anstalt durch die Entfernung Freiburgs vom Unterland leiden würde; aber bei aller Begeisterung für die kulturelle Mission unseres badischen Heimatstaates werden wir uns hier vor einem Großmachtdünkel zu wahren einige Ursache haben, und wenn wir selbst, die Mitglieder dieses Hauses, jetzt in der Woche ein oder zweimal diese Reise nach Karlsruhe zu machen haben, um unsere öffentlich-rechtlichen Nebenverpflichtungen zu erfüllen, so wird man es wahrhaftig auch begreiflich finden, daß man einem Professor der Geologie das Ver-

trauen schenkt in dieser Weise, er werde selbst bis in die Riesenentfernung des Taubertals die Verpflichtungen seines Berufs als Leiter der Geologischen Anstalt gut erfüllen können.

Wirkl. Geheimerat Dr. **Lewald**: Es ist ein fundamentaler Satz des Staatsrechts, daß das Organisationsrecht der Regierung seine Schranke findet an dem Etatrecht der Landstände. Gewiß, die Regierung darf organisieren; da aber das Organisieren immer, oder fast immer Geld kostet, so folgt, daß die Regierung im großen ganzen dieses ihr Recht nur mit Zustimmung der Landstände ausüben kann. Das bringt auch der Artikel 38 des Etatgesetzes zum Ausdruck und ich kann den Ausführungen, die der Herr Minister in bezug auf die Auslegung dieses Artikels gemacht hat, nicht ganz folgen. Das Etatgesetz spricht ohne weitere Unterscheidungen von Beeinflussung des Ausgabeetats und diese Voraussetzung ist hier gegeben.

Ich hatte übrigens bei der früheren Verhandlung den Eindruck, daß der Herr Minister selbst die Sache nicht anders ansieht. Ich gestatte mir, einen Passus aus seiner Rede vorzulesen: „Die Frage ist ja allerdings entschieden. Kraft des Organisationsrechts der Großh. Regierung ist bereits durch Allerhöchste Entschließung bestimmt, daß die Anstalt auf 1. Oktober nach Freiburg verlegt wird; allein es kann das nur mit dem Vorbehalt geschehen, daß uns die erforderlichen Mittel bewilligt werden, und es wird eine Nachtragsforderung auch an dieses Hohe Haus kommen und dabei Gelegenheit sein, die Frage in extenso zu behandeln." Darnach scheint es mir, daß der Herr Minister damals ganz denselben Standpunkt eingenommen hat, den ich heute vertrete, und ich tadle nur, daß man das fait accompli, das in der Landesherrlichen Bekanntmachung liegt, geschaffen hat.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Geheimen Hofrat Schmidt möchte ich nur daran erinnern, daß Herr Professor Deecke die Leitung der Anstalt — soviel ich weiß — schon vor 2 Jahren übernommen und seitdem die damit verbundenen Geschäfte von Freiburg aus besorgt hat. Es handelt sich also heute durchaus nicht um eine Personenfrage. Gewiß steht die Wahl der Persönlichkeit der Regierung zu und sie hat ja diese Wahl längst getroffen. Der derzeitige Leiter der Anstalt wünscht allerdings die Verlegung, aber dieser Wunsch kann nicht ausschlaggebend sein, und ob Herr Professor Deecke, wenn die Verlegung nicht erfolgte, auf die Leitung der Anstalt verzichten würde, ist doch füglich zu bezweifeln.

Wenn dann noch bemerkt wurde, daß der Leiter der Anstalt ohne Beschwer auch die große Reise nach dem Taubertal und Wertheim bewerkstelligen könne, so kann er sicherlich viel leichter noch von Freiburg nach Karlsruhe kommen.

Stadtrat **Boeckh**: Ich hatte mir vorgenommen, meine ablehnende Abstimmung näher zu motivieren; aber nachdem die Gründe, die gegen die Genehmigung der Position sprechen, von Geheimerat Lewald in so ausführlicher und vorzüglicher Weise dargelegt worden sind, kann ich mich auf wenige Worte beschränken. Ich kann mich auf die Erklärung beschränken, daß ich mit den sachlichen Ausführungen, die in dieser Beziehung gemacht worden sind, vollständig einverstanden bin. Es ist mir nicht möglich gewesen, mich nachträglich davon zu überzeugen, daß die Maßregel, die hier getroffen worden ist, sachlich gerechtfertigt ist; ich bin vielmehr bei nochmaliger genauer Überlegung in meiner Ansicht bestärkt worden, daß die Maßregel für die weitere Entwicklung der Anstalt nicht vorteilhaft, sondern nachteilig wirken muß. Es sind für mich lediglich innere sachliche

Gründe, wie sie schon bei der früheren Besprechung geltend gemacht wurden, maßgebend.

Was die Etatfrage betrifft, so bin ich ebenfalls der Ansicht, die von Exzellenz Lewald entwickelt worden ist. Man kann mit solchen Bestimmungen, wie sie das Etatgesetz enthält, nicht peinlich genug umgehen, man muß sie eben einhalten; denn sie sind in der guten Absicht gegeben, das Bewilligungsrecht der Landstände durchaus in jeder Beziehung intakt zu halten und ihm gegenüber jede Zwangslage auszuschließen. Wenn man aber auch in dieser Beziehung anderer Ansicht sein würde, eines wird man, glaube ich, doch nicht können: Man wird nicht aus den von Herrn Geh. Hofrat Schmidt erwähnten Gründen das Vorgehen der Regierung für gerechtfertigt erklären können. Wenn Herr Geh. Hofrat Schmidt meint, die Erlassung der Landesherrlichen Verordnung, der Vollzug der Verlegung, der Anwalt und die Anforderung der hierdurch entstehenden Kosten seien gar nicht freiwillige Handlungen der Großh. Regierung sondern notwendige unabweisliche Folgen der zweifellos gültig erfolgten Übertragung der Leitung der Anstalt an deren gegenwärtigen Leiter und die hiebei gemachten Zusagen und man habe also hierbei keine freie Entschließung mehr gehabt, so entspricht dies den Tatsachen nicht. Wenn es aber wahr wäre, so wäre der hieraus sich ergebende Vorwurf viel schwerer, als die von Exz. Geh. Rat Lewald erhobene Beanstandung: denn es wäre dann durch Handlungen einzelner Regierungsvertreter die freie Entschließung gerade der Regierung selbst aufgehoben worden. Einen solchen Vorwurf kann man aber der Großh. Regierung nicht machen; deren bona fides steht ja außer allem Zweifel und man hat von keiner Seite von etwas anderem gesprochen, als von einem Übersehen, das eine nicht gewollte Situation herbeigeführt hat.

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. **Glockner**: Herr Geheimerat Lewald hat an die Spitze seiner letzten Ausführungen, die der Herr Minister selber zu beantworten zu seinem Bedauern verhindert ist, da er einem Allerhöchsten Befehl zufolge hier nicht weiter anwesend sein kann, den Satz gestellt, es sei ein fundamentaler Satz des Staatsrechts, daß das Organisationsrecht der Regierung seine Schranke finde an dem Geldbewilligungsrecht der Landstände.

Dieser Satz wird selbstverständlich auch von der Großh. Regierung durchaus anerkannt, und ich habe mich in demselben Sinn auch in der Budgetkommission, wo ich die Sache zu vertreten hatte, geäußert. Was die Großh. Regierung bestritten hat, und was sie, wie ich glaube, an der Hand der seitherigen Vorgänge, die in größerer Zahl vorliegen, durchaus zu bestreiten berechtigt war, das ist das, daß jede Verlegung des Dienstsitzes eines Beamten oder einer Behörde eine Organisationsänderung im Sinne des Artikels 38 des Etatgesetzes sei. Das ist unmöglich, das ist seither nicht so gehandhabt worden, und ich glaube, daß insbesondere beispielsweise eine Verlegung von Forstämtern, die meines Wissens öfters erfolgt ist, auch in der Zeit, in der Exzellenz Lewald Direktor der Domänendirektion war, erfolgte, ohne daß man sich irgendwie im Gewissen durch Artikel 38 des Etatgesetzes bedrückt fühlte. Der Herr Minister hat auch aus der Praxis der inneren Verwaltung auf die Verlegung des Bezirksamts von Kork nach Kehl hingewiesen, wo ganz andere Interessen mit im Spiel waren und wo gewiß auch Gründe vorgelegen hätten, die Sache bei den Landständen zur Beschlußfassung zu bringen. Man hat es nicht getan. Diese Verlegung ist erfolgt im Jahre 1881; das Etatgesetz stammt aus dem Jahre 1882. Das Etatgesetz hat aber überhaupt nur den bestehenden Rechtszu-

stand kodifiziert und keine neuen Grundsätze eingeführt. Man darf also hieraus doch wohl entnehmen, daß die Absicht bei der Erlassung des Etatgesetzes vom Jahre 1882 nicht die war, die Großh. Regierung durch diesen Artikel 38 in dem Sinne zu binden, wie es hier behauptet worden ist. Es ist etwas ganz anderes, und das muß doch, glaube ich, ausgesprochen werden, ob durch einen Akt des Landesherrlichen Organisationsrechts eine neue Behörde oder dergleichen ins Leben gerufen wird, oder ob irgend eine Äußerlichkeit, wie der Sitz einer bestehenden Landesanstalt geändert wird. Wenn wir Glück gehabt hätten, will ich einmal sagen, und in Freiburg eine Wohnung gefunden hätten, die so viel billiger gewesen wäre als die hiesige Wohnung, daß wir daraus die Umzugskosten hätten bestreiten können, wären tatsächlich aus dieser, von Exz. Lewald als Organisationsänderung bezeichneten Verlegung, gar keine Auslagen erwachsen, die Anwendbarkeit des Artikels 38 Etatgesetzes also schon aus diesem Grund ausgeschlossen gewesen. Ich glaube, damit kann man die Nichtanwendbarkeit des Artikels 38 am besten beweisen.

Aber ich kann noch auf etwas anderes hinweisen gegenüber der Bemerkung Ihres verehrten Herrn Vorsitzenden der Budgetkommission, der in Wahrung der Rechte der Landstände auf budgetrechtlichem Gebiet geglaubt hat, der Verlegung nicht zustimmen zu dürfen: die Verlegung der geologischen Landesanstalt von Heidelberg nach Karlsruhe ist erfolgt auf 1. April 1907. Der Herr Minister hat schon vorhin davon gesprochen. Es ist zu jener Verlegung keine Budgetanforderung gemacht gewesen, sie ist erfolgt lediglich kraft des Landesherrlichen Organisationsrechtes. Die Rechnungen über das Jahr 1907, die Rechnungsnachweisungen lagen dem Hohen Hause bereits vor. Es ist keinerlei Beanstandung bei der Beratung dieser Rechnungsnachweisungen, die meines Wissens im Dezember letzten Jahres in diesem Hohen Hause erfolgt ist, geschehen. Eine solche Beanstandung wäre allerdings auch nicht möglich gewesen, weil, wie ich mich verlässigt habe, die beiden Budgetpositionen, die Position Reisekosten und die Position sachlicher Amtsaufwand, in jenem Jahre zufällig ausgereicht haben, auch die Kosten des Umzugs und die Kosten für die Lokalitäten in Karlsruhe zu decken. Wenn das dort in Ordnung war und von keiner Seite beanstandet wurde, so glaube ich, sind die Ausführungen, die heute hier gemacht worden sind, nicht richtig gegenüber dem, was seitens der Regierung geschehen ist, als sie die Landesherrliche Entschließung vom Januar d. J. erwirkt hat.

Ich glaube, ich kann mit diesen Ausführungen schließen und namens der Großh. Regierung nur nochmals die Bitte aussprechen, daß Sie diese Positionen, die so geringfügig sind, daß man deswegen überhaupt keine Debatte hätte erwarten dürfen, bewilligen.

Wirkl. Geh. Rat **Scherer**: Ich vermag die Auffassung des Herrn Geh. Rats Lewald nicht zu teilen. Es mag dahingestellt bleiben, ob in der Verlegung des Sitzes der Behörde von Karlsruhe nach Freiburg eine Organisationsänderung zu erblicken ist. Nehmen wir einmal an, es sei eine Organisationsänderung: in diesem Falle steht doch ganz außer Zweifel, daß die Regierung befugt ist, Organisationsänderungen von sich aus zu verfügen. Das hat auch Herr Geh. Rat Lewald anerkannt. Ebenso unzweifelhaft besteht aber auch das Geldbewilligungsrecht der Stände; daß dem so ist, ist seitens des Herrn Regierungskommissärs mit klaren Worten anerkannt worden, und die Regierung hat dem Geldbewilligungsrecht der Stände dadurch Rechnung getragen, daß sie in dem zweiten Nachtrag die Kosten dieser Verlegung vor deren Vollzug angefordert hat. Wir sind so in die Lage gesetzt, die Mittel zur Verlegung zu bewilligen oder sie abzulehnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Man kann also nicht sagen, daß die Regierung inkorrekt vorgegangen sei; eher könnte man wohl sagen, sie habe etwas unvorsichtig gehandelt, indem sie zuerst die Landesherrliche Verordnung extrahierte und nachher erst die Mittel anforderte. Dadurch ist, das läßt sich ja gar nicht bestreiten, für die Stände eine gewisse Zwangslage geschaffen worden. Das fait accompli stellt uns vor die einfache Frage: sollen wir nun die Landesherrliche Verordnung respektieren und die Mittel bewilligen — vielleicht bei einzelnen Mitgliedern trotz ihrer Überzeugung, daß die Anstalt hätte in Karlsruhe verbleiben sollen —, oder sollen wir die Landesherrliche Verordnung dementieren, indem wir die Kosten, obschon sie recht unerheblich sind, ablehnen. Also vorsichtiger hätte die Regierung handeln können; korrekt dagegen war ihr Verfahren. Ich werde für die Forderung stimmen.

Berichterstatter Geh. Hofrat Professor Dr. **Bunte:** Ich glaube, der Worte sind genug gewechselt. Ich habe als Berichterstatter nur noch der Vollständigkeit halber mitzuteilen, daß der § 38 des Etatgesetzes auch in der Budgetkommission eine ausgiebige Erörterung gefunden hat, was aber an der schließlichen Abstimmung der Budgetkommission nichts geändert hat. Ich erlaube mir zu bemerken, daß zunächst der § 3 Titel XIX 750 M. jährlich von der Budgetkommission einstimmig zur Annahme empfohlen wird; die übrigen Positionen werden dann der gesonderten Abstimmung zu unterliegen haben.

Der **Erste Vizepräsident:** Wir werden gesondert abstimmen. Gegen § 3 hat sich Widerspruch nicht erhoben. Ich darf annehmen, daß derselbe vom Hohen Hause angenommen ist. Dagegen sind Widersprüche erhoben gegen Titel XIX, §§ 4 b und 5. Ich bitte diejenigen Herren, welche für diese zitierten Paragraphen sind, sich von ihren Plätzen zu erheben. — 15 Herren sind dafür. — Ich bitte um die Gegenprobe. — 16 Herren sind dagegen. Die Paragraphen 4 b und 5 vom Titel XIX sind abgelehnt.

Zu Ausgabe Titel XX (Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen) erhält das Wort der

Berichterstatter Geh. Hofrat Professor Dr. **Bunte:** Unter Titel XX, Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen, ist ein Nachtrag zu der Anforderung in dem Hauptbudget aufgenommen, der diejenigen Beamten betrifft, welche bei den Hochbauten der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch tätig sind. Von den Gesamtkosten von 500 000 M., der für die Hochbauten in Aussicht genommen ist, sind $^1/_2$ Proz. als Belohnung eingestellt, d. i. 2500 M. oder pro 1 Budgetjahr: 1250 M. Namens der Budgetkommission habe ich zu beantragen, den Posten zu genehmigen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Ziffer d, Ministerium der Finanzen und zwar Ausgabe Titel IV (Forst- und Domänenverwaltung) erhält das Wort der

Berichterstatter Dr. Freiherr **von Stotzingen:** Für das Budget der Großh. Forst- und Domänenverwaltung werden im ordentlichen Etat, Titel VI, Abgaben und Lasten, in § 34 für Kirchen und Pfarreien 50 823 M. nachträglich angefordert, für ein Jahr der Budgetperiode 25 412 M. Es handelt sich um Neubauten. Erstens um den An- und Umbau des katholischen Pfarrhauses in Waibstadt 2323 M. Der Aufwand mit 13 000 M. war in dem Budget 1908/09 vorgesehen, wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse konnten aber nur 10 677 M. verwendet werden; der Rest mit 2323 M. ist deshalb neu anzufordern.

Ebenso waren für den Neubau des evangelischen Pfarrhauses in Spöck 36 500 M. bereits im Wege des Administrativkredits bewilligt, konnten aber nicht zur Verwendung gelangen. Bei Aufstellung des endgültigen Entwurfs ist die Erhöhung der Bausumme um 2000 M. nötig geworden, und werden deshalb im ganzen 38 500 M. beantragt. Ihrer Kommission sind die Pläne und Kostenvoranschläge vorgelegen; sie hat nichts gegen dieselben zu erinnern und hat den praktischen und hübschen Zeichnungen durchaus ihren Beifall gespendet. Die dritte Position ist ein Beitrag zu den Kosten des Wiederaufbaues der durch Brand zerstörten Klosterkirche in St. Märgen mit 10 000 M. Für den Fall, daß späterhin zur Deckung der Kirchenbauschuld die Erhebung von Kirchensteuern oder Gemeindeumlagen beschlossen werden sollte, soll dieser Beitrag an dem Betreffnis des Domänenärars in Abzug gebracht werden. Die Kirche in St. Märgen gehört nicht eigentlich zu den Lastengebäuden, deren Aufwand in § 34 angefordert wird. Es besteht für die Forst- und Domänenverwaltung keine rechtliche Verpflichtung, diesen Beitrag zu leisten. Der Beitrag ist aber aus Billigkeitsgründen, denen Ihre Kommission durchaus beigetreten ist, anverlangt worden. Namens Ihrer Budgetkommission habe ich Zustimmung zu der verlangten Summe von im ganzen 50 823 M. zu beantragen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III (Zoll- und Steuerverwaltung) erhält das Wort der Berichterstatter

Fabrikant **Engelhardt:** Von den Positionen des Nachtragsbudgets, über welches ich zu berichten habe, betrifft die erste unter Titel VI, § 21 Gehalte, eine Berichtigung in bezug auf die Anzahl von Dienstwohnungen für Steuerkommissäre. Auf Seite 33 der Erläuterungen ist das nähere zu ersehen. Rechnerische Folgen hat die Berichtigung nicht.

Unter demselben Titel VI sind für Abgang und Rückersatz bei den indirekten Landessteuern 481 975 M. mehr angefordert. Es ist das eine natürliche Konsequenz des neuen Biersteuergesetzes. Der Ertrag der Biersteuer wird infolge des neuen Gesetzes ein wesentlich höherer werden, infolgedessen müssen auch die Rückstellungen für Ausfuhrvergütungen und Rückersätze höhere sein. Seitens des Finanzministeriums wird die Gesamtsumme des Rückersatzes veranschlagt auf 1 356 375 M.; ins Hauptbudget waren nur eingesetzt 874 400 M., es ergibt sich also ein Mehrbetrag von 481 975 M.

Unter Titel X, § 1, finden sich Mehranforderungen für lebenslängliche Ruhegehalte der etatmäßigen Beamten im allgemeinen im Betrage von 532 000 M. und der Volksschullehrer in Höhe von 74 000 M. Ich habe schon in meinem Bericht über das Hauptbudget darauf hingewiesen, daß von seiten des Finanzministeriums mitgeteilt war, daß hier eine wesentliche Mehrforderung im Budgetnachtrag folgen würde. Nach den Ergebnissen des Jahres 1908 wurde der Zuwachs für die jetzige Budgetperiode auf 150 000 M. jährlich berechnet; nach Fertigstellung des Budgets sah man aber, daß sich dieser Zuwachs in dem abgelaufenen Jahr auf 680 000 M. belief, so daß sie auf 1. Januar 1910 ein Stand der Ruhegehalte von 4 012 000 M. ergab, an Stelle der 3 480 000 M., welche der Budgetaufstellung zugrunde gelegt waren. Als Begründung wird angegeben, daß sich die Wirkungen der neuen Gehalts- und Ruhegehaltsbestimmungen wider Erwarten nicht schon im Jahre 1908, sondern erst im Jahre 1909 eingestellt haben. Dort sei der Zugang an zuruhegesetzten Beamten stark emporgeschnellt, während

der Abgang durch Tod oder Wiederanstellung keine Steigerung erfahren hat. Es darf nun aber erwartet werden — so meint das Finanzministerium —, daß in den Budgetjahren 1910/11 der Zu- und Abgang allmählich wieder in normale Bahnen kommt, so daß es ausreichen wird, wenn 150 000 M. jährlich als Zugang angenommen werden. Unter dieser Voraussetzung berechnet sich die ganze Budgetposition auf 4 162 000 M., eingesetzt waren nur 3 630 000 M., so daß sich ein Mehr von 532 000 M. ergibt. Von diesem Betrag entfallen auf die Eisenbahnverwaltung 331 000 M. und müssen von dieser wieder zurückerstattet werden. Wie bei den etatmäßigen Beamten, ist es auch bei den Volksschullehrern ergangen. Der Zugang war im Hauptbudget mit 28 000 M. angenommen; es ist aber tatsächlich ein solcher von 102 000 M. eingetreten. Es ist aber auch hier eine Mehrforderung von 74 000 M. nötig geworden.

Ich komme nun zu den Einnahmen. Hier werden unter Titel III, §§ 1 und 2, für die Vermögenssteuer eingesetzt 115 490 M. mehr, für die Einkommensteuer dagegen eine Minderung von 191 820 M., im ganzen also eine Wenigereinnahme von 76 330 M. Auch bezüglich dieser Positionen wurde von seiten des Finanzministeriums früher schon mitgeteilt, daß eine Verschiebung eintreten werde auf Grund der Ergebnisse des vorigen Jahres. Der Zuwachs der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer ist im Hauptbudget angenommen mit 250 000 M. bzw. 750 000 M. Die Ergebnisse der Steuerveranlagung für das Jahr 1910 ergeben aber für die Vermögenssteuer einen Zuwachs von 243 660 M. und für die Einkommensteuer einen solchen von 372 120 M. Der Zuwachs ist also durchschnittlich zu berechnen unter Annahme desselben Zuwachses für 1911 wie für 1910: Für die Vermögenssteuer auf 365 490 M. und für die Einkommensteuer auf 558 180 M. Eingesetzt waren im Hauptbudget 250 000 M. bzw. 750 000 M. Es ergibt sich also bei der Vermögenssteuer eine Mehreinnahme von 115 490 M. und bei der Einkommensteuer eine Mindereinnahme von 191 820 M.

Bei den indirekten Steuern (§ 5) werden bei der Biersteuer mehr eingesetzt 3 788 903 M. Das ist die Folge des neuen Gesetzes. Seitens des Finanzministeriums wird das Gesamtergebnis der Biersteuer berechnet auf jährlich 11 914 953 M.; in das Hauptbudget waren eingesetzt 8 126 050 M., es ergibt sich somit eine Mehreinnahme von 3 788 903 M. Zu hoffen ist, daß diese Mehreinnahme tatsächlich eintreten wird, und daß das Ergebnis der Biersteuer nicht wesentlich beeinträchtigt wird durch eine etwaige Fortdauer der Boykotte.

Die letzte Position, über die ich zu berichten habe, Titel V § 4, beträgt 331 000 M., welche von der Eisenbahnverwaltung zurückzuerstatten sind als Ersatz für Ruhe- und Unterstützungsgehalte. Wir haben jüngst bei Beratung des Nachtrags zum Eisenbahnbetriebsbudget dieselbe Summe bereits in Ausgabe bewilligt.

Ich habe namens der Budgetkommission den Antrag zu stellen:

> Das Hohe Haus wolle die zur Beratung stehenden Budgetsätze in Ausgabe und Einnahme in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses annehmen und darüber in abgekürzter Form beraten.

Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III (Zoll- und Steuerverwaltung), Ausgabe Titel X (Ruhegehalte usw.) und Einnahme Titel V (Allgemeine Kassenverwaltung) werden angenommen.

Zu Ziffer 4, Mündlicher Bericht der Petitionskommission und Beratung über die Petition:

a) des Gemeinderats Furtwangen um Errichtung eines Amtsgerichts daselbst, erhält das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:** Vom Gemeinderat in Furtwangen ist eine Petition eingekommen, mit welcher die Errichtung eines Amtsgerichts daselbst angestrebt wird. Zur Begründung wird auf die schlechten Verkehrsverhältnisse nach der Amtsstadt Triberg hingewiesen. Wenn das Publikum zur Winterszeit gezwungen sei, die Bahn zu benützen, so führe der Weg durch drei Amtsbezirke und daure die einfache Fahrzeit 3—5 Stunden.

Seit einigen Jahren sei ein Notariat in Furtwangen mit genügender Beschäftigung, dem Gemeinden aus den Amtsgerichtsbezirken Triberg, Villingen und Neustadt zugewiesen seien. Wenn man hierzu noch je eine Gemeinde aus den Amtsgerichtsbezirken Waldkirch und Freiburg nehme, so könne ein Amtsgerichtsbezirk Furtwangen mit 13 877 Einwohnern zusammengestellt werden.

Wenn man sich, wie ihr Berichterstatter getan hat, die Verhältnisse in Furtwangen ansieht, so kann man den Wunsch der Petenten wohl verstehen.

Die Stadt Furtwangen liegt im Bregtale fast 900 m hoch. Um hinzugelangen muß man nach Donaueschingen fahren und von da die von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft betriebene Nebenbahn benützen, die qualvoll langsam dahinschleicht, und den Reisenden erst etwa nach anderthalb Stunden in Furtwangen abliefert. Dabei ist Furtwangen eine recht ansehnliche Stadt von 5280 Einwohnern mit einer regsamen Bevölkerung und weltbekannter Uhrenindustrie. Die Großh. Uhrmacherschule wird zurzeit von 71 Schülern besucht; wie mitgeteilt wurde, mußten etwa 30 weitere Schüler wegen Platzmangel abgewiesen werden. Auch eine Schnitzereischule mit 22 Schülern und eine Gewerbeschule mit 137 Schülern sind vorhanden. In den verschiedenen Fabriken Furtwangens sind 1300 Arbeiter beschäftigt, in dem nahegelegenen Gütenbach deren 500. Wenn man sich die Mühe nimmt, alle Orte des Großherzogtums ihrer Einwohnerzahl nach zu locieren mit Mannheim an der Spitze, so kommt Furtwangen schon an 26. Stelle. Unter den vorausgehenden 25 Orten sind nur 4, die noch kein Amtsgericht besitzen, und zwar Seckenheim mit 10 200, Sandhofen mit 6628, Hockenheim mit 6312 und Singen mit 5720 Einwohnern. Von diesen vier Orten wird Seckenheim wohl in absehbarer, ja naher Zeit nach Mannheim eingemeindet werden, Sandhofen hat gute und häufige Eisenbahnverbindung mit der 7,7 km entfernten Amtsstadt Mannheim und ebenso Hockenheim mit dem 8,3 km entfernten Schwetzingen. Von Singen nach der Amtsstadt Radolfzell fährt man mit der Bahn in 10 Minuten. Trotzdem besteht in Singen der Wunsch nach einem eigenen Amtsgericht, wie wir auf diesem Landtag bereits gehört haben. Auf der Landstraße ist nun allerdings Furtwangen auch nur 15 km von seiner Amtsstadt Triberg entfernt und kann man auf abkürzenden Wegen zu Fuß in 2 Stunden von einem Orte zum andern gelangen. Die Straße führt aber über die Höhe der Eschek und ist im Winter öfters durch Schneeverwehungen überhaupt unpassierbar. In der ganzen Winterszeit aber — und der Winter ist da oben auf dem Schwarzwald von anderer Dauer als unten in der Ebene — kann dieser Weg kränklichen oder schwächlichen Personen nicht zugemutet werden. Zwar geht zweimal im Tage die Post zwischen beiden Orten; sie ist aber für jemanden, der in Triberg Geschäfte zu erledigen hat, einfach nicht zu gebrauchen. Die Morgenpost fährt in Furtwangen um 3 Uhr 35 früh ab, die Nachmittagspost 4 Uhr 35

bezw. 5 Uhr im Hochsommer. Wer mit der Morgenpost um 3 Uhr 35 Furtwangen verläßt, kann erst nachmittags 5 Uhr 20 nach dort zurückfahren und trifft erst um 8 Uhr 05 in Furtwangen wieder ein. Wer also in Triberg zu tun hat und weder in der Lage ist zu Fuß zu gehen, noch sich einen Wagen bezw. Schlitten zu mieten, muß sich auf die Eisenbahn setzen und da sein Glück versuchen. Hat man in Donaueschingen Anschluß, so gelangt man nach 3 Stunden in die Amtsstadt Triberg, nachdem man auf der Nebenbahn 33, auf der Schwarzwaldbahn 44 zusammen 77 km zurückgelegt hat. Für Hin- und Herreise sind es demnach 154 km, oder die Entfernung von Mannheim nach Offenburg. Der einfache Fahrpreis III. Klasse für Furtwangen nach Triberg beträgt, soweit sich das aus dem Kursbuch ersehen läßt, 1.90 M., hin und zurück also 3.80 M.

Nach alledem wird man den Wunsch der Furtwanger Bevölkerung, von Triberg möglichst unabhängig zu sein und die Geschäfte an Ort und Stelle besorgen zu können, durchaus würdigen und als gerechtfertigt anerkennen müssen, und man wird auch begreifen, daß die Stadt Furtwangen bei der Größe der Einwohnerzahl und bei der Erheblichkeit der Industrie gerne ein eigenes Amtsgericht an Ort und Stelle haben möchte. Zwar kommt das Amtsgericht Triberg monatlich einmal zu einem Amtstage nach Furtwangen hinüber; daß damit aber nicht viel gewonnen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Der Amtsgerichtsbezirk Triberg hat 24 502 Einwohner. Das Amtsgericht ist mit einem Richter besetzt. Die Geschäfte haben aber einen solchen Umfang erreicht, daß schon seit längerer Zeit eine Hilfsrichterstelle errichtet ist, und es wird daraus wohl eine ständige zweite Richterstelle werden. Auch dieser Umstand wäre der Petition günstig.

Die große und man wird sagen müssen, einstweilen fast unüberwindliche Schwierigkeit liegt aber darin, daß von den übrigen zum Amtsgerichtsbezirk Triberg gehörigen Orten — es sind das im ganzen 16 — nur ganz wenige ihrer Lage nach einem Amtsgericht Furtwangen zugeteilt werden könnten. Die Petition rechnet hierher außer Furtwangen: Gütenbach mit 1334 Einwohnern, Neukirch mit 778 Einwohnern, Rohrbach mit 504 Einwohnern und Schönwald mit 1621 Einwohnern. Gerade der größte dieser Orte, Schönwald, muß aber außer Frage bleiben, denn er liegt jenseits der vorerwähnten Eschecker Paßhöhe und hat mit Triberg leichtere Verbindung als mit Furtwangen. Dann bleiben aber nicht ganz 8000 Seelen aus dem Bezirk Triberg. Nun rechnen die Petenten noch auf die vier Gemeinden Langenbach, Linach, Schönenbach und Vöhrenbach mit zusammen 2900 Einwohnern vom Bezirk Villingen, auch Hammereisenbach und Urach mit 973 Einwohnern vom Bezirk Neustadt, auf Wildgutach mit 143 Einwohnern vom Bezirk Waldkirch und auf Hinterstraß mit 342 Einwohnern vom Bezirk Freiburg.

Wollte man diesem Gedanken entsprechen, so würden zu dem Amtsgerichtsbezirk Furtwangen Gemeinden vereinigt sein, die zu fünf verschiedenen Bezirksämtern gehören; das ist unmöglich, nur die allerwenigsten von ihnen könnten also — soweit sie nicht jetzt schon nach Triberg zugeteilt sind — aus ihren jetzigen Verwaltungsbezirken herausgenommen und dem Bezirksamte Triberg zugewiesen werden. Das ist bei den meisten Orten durch die Lage ausgeschlossen. Angängig wäre ein solches Verfahren nur bei dem zu Villingen gehörigen, in größter Nähe von Furtwangen gelegenen Vöhrenbach mit 1850 Einwohnern und vielleicht noch einem oder dem andern kleineren zu Villingen gehörigen Orte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es muß der Wunsch an die Großh. Regierung gerichtet werden, die ganzen einschlägigen Verhältnisse eingehend dahin zu prüfen, ob und wie den Wünschen der Gemeinde Furtwangen entgegengekommen werden kann. Die einfachste Lösung würde wohl in der Erstellung einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen liegen, wie solche mit einer dem vorletzten Landtag unterbreiteten Petition, die von dem Hohen Hause der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurde, angestrebt worden ist. So lange die Erstellung einer solchen Bahn nicht durchführbar erscheint, sollte mindestens der Personenpostverkehr zwischen Furtwangen und Triberg eine Umgestaltung und Verbesserung erfahren.

Aus diesen Erwägungen heraus stellt Ihre Petitionskommission den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle die Petition des Gemeinderats Furtwangen um Errichtung eines Amtsgerichts daselbst, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. **Hübsch**: Ich muß mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit mich auf wenige Bemerkungen beschränken, die ich über das Hohe Haus hinaus an die Adresse der Gemeinde Furtwangen richten möchte. Der Wunsch der Gemeinde Furtwangen ist wegen des erschwerten Verkehrs mit dem Gerichtssitz durchaus verständlich, und auch die Justizverwaltung möchte wünschen, daß dem Verlangen nach Errichtung eines eigenen Gerichtssitzes entsprochen werden könnte. Der Erfüllung dieses Wunsches stehen aber, zurzeit wenigstens, unübersteigliche Hindernisse entgegen. Es ist bereits vom Herrn Berichterstatter erwähnt worden, daß der Bezirk, den die Petition für einen neuen Gerichtssitz in Vorschlag bringt, zusammengesucht werden müßte aus 5 Amtsgerichtsbezirken und 3 Landgerichtsbezirken. Es sind dies das Amtsgericht Triberg selbst, Villingen, Neustadt, Freiburg und Waldkirch, und die Landgerichte Konstanz, Freiburg und Offenburg. Von den genannten Gerichten hat sich der überwiegende Teil gegen eine Lostrennung der jetzt ihren Bezirken zugehörigen Orte ausgesprochen. Es ist eigentlich nur das Amtsgericht Triberg selbst und bedingterweise das Landgericht Offenburg für die Wünsche der Petenten eingetreten. Es ist auch bereits erwähnt, daß mit der Schaffung eines Bezirks so, wie die Gemeinde Furtwangen ihn wünscht, der unerfreuliche und sachwidrige Zustand eintritt, daß die Ortschaften des Gerichtsbezirks 5 verschiedenen Bezirksämtern zugehören müßten. Eine Änderung dieses Zustandes wäre kaum zu erwarten, weil das Ministerium des Innern aus guten Gründen schon vor vier Jahren der Gemeinde Furtwangen erklärt hat, daß an die Errichtung eines Bezirksamts in Furtwangen nicht gedacht werden könne. Die Gemeinden wollen nun gar nicht in den neuen Gerichtsbezirk hinein. Die Orte, die vom Amtsgerichtsbezirk Villingen in Betracht kommen, es sind 4, erklären, daß, nachdem ein Gerichts- und Amtstag in der Gemeinde Vöhrenbach errichtet worden sei, ein Bedürfnis zu einer Änderung für sie gar nicht mehr bestünde. Auch die Gemeinden der übrigen Gerichtssitze wollen von ihrem angestammten Gerichtssitze nicht losgelöst werden. Es liegen auch keine wirtschaftlichen Gründe vor, diese einzelnen Gemeinden nunmehr in einen einzigen Bezirk zu vereinigen, ja es sprechen in einzelnen Fällen solche Gründe dagegen. So hat z. B. die Gemeinde Hammereisenbach erklärt, sie könne nur dann zustimmen, wenn ihr ihr Anteil an der Sparkasse in Neustadt gewahrt bleibe und auch die Überschüsse ihr nach wie vor zufließen würden. So

bleiben schließlich nur 3 Orte übrig außer Furtwangen selbst, die dem Bezirk Triberg jetzt angehören, nämlich: Gütenbach, Neukirch und Rohrbach, und diese 4 Orte würden zusammen noch nicht einmal eine Einwohnerzahl von 8000 Seelen erreichen. Es würde also einmal ein sehr kleiner Bezirk geschaffen werden und vor allen Dingen könnte ein genügender Geschäftsstand einem derartig gegliederten Gericht nicht zugewiesen werden, und zwar auch dann nicht, wenn man glaubt, daß die neue Gerichtszuständigkeit, wie sie durch die Reichsnovelle im vorigen Jahr geschaffen worden ist, einen nennenswerten Einfluß auf die Rechtspflege dieser 4 Gemeinden ausüben könne.

Die Gemeinde Furtwangen hat neuerdings in ihrer Petition noch darauf hingewiesen, daß auch ein Notariatssitz sich jetzt in Furtwangen befinde. Ein Vergleich aber zwischen Notariat und Gericht hält nicht Stand. Das Notariat, überwiegend mit Grundbucharbeiten beschäftigt, hat ganz andere Aufgaben zu erfüllen als das Gericht. Es folgt aus all dem, daß irgendwelche Möglichkeit, den Wunsch der Gemeinde zu erfüllen, für absehbare Zeit nicht gegeben ist, und ich kann deshalb namens der Justizverwaltung das Hohe Haus nur bitten, dem Antrag ihres Herrn Berichterstatters zuzustimmen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu 4 b, Petition der Bahn- und Telegraphenmeister der Großh. Staatseisenbahnen um Prüfung ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse, erhält das Wort der Berichterstatter

Berichterstatter Dr. Frhr. **von la Roche-Starkenfels**: Der Verein der Bahnmeister und Telegraphenmeister der Großh. Staatseisenbahnen hat eine Petition vorgelegt, in welcher eine Reihe von Wünschen vorgetragen wird.

1. wird beantragt, es wolle die Vorbildung der Bahnmeister und der Telegraphenmeister im Hinblick auf die Entwicklung der Technik und die dadurch gesteigerten Anforderungen dahin geregelt werden, daß für Bewerber um diese Stellen die Ablegung der Werkmeisterprüfung vorgeschrieben wird.

In den Aufnahmebestimmungen für Bewerber für mittlere und untere Stellen im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltungsdienst ist hinsichtlich der speziellen Vorbildung der Petenten bestimmt:

1) daß die Bewerber der Bahnmeisterstellen in der Regel die drei unteren Klassen der tiefbautechnischen Abteilung der Baugewerkeschule Karlsruhe — wobei aber statt der im Lehrplan für die Klasse 3 vorgesehenen Unterrichtsgegenstände über Maschinenelemente und Maschinenzeichnen die Vorträge über Eisenbahnbau der Klasse 4 und 5 zu hören sind — mit Erfolg besucht haben sollen, und

2) daß die Bewerber um Telegraphenmeisterstellen das Mechanikerhandwerk erlernt haben und einige Zeit in der Eisenbahntelegraphenwerkstätte und mindestens 2 Jahre lang als Gehilfen bei einem Telegraphenmeister beschäftigt gewesen sein müssen.

Diese Forderungen an die Vorbildung der beiden Beamtenklassen haben sich nach den Erfahrungen der Großh. Generaldirektion bisher als ausreichend erwiesen, und es ist immer gelungen, brauchbares Personal für den betreffenden Dienst zu erhalten. Darnach erscheint der Wunsch der Petenten nicht als gerechtfertigt.

Unter Ziffer 2 wird beantragt: Es wollen die Bahnmeister und die Telegraphenmeister entsprechend dem

hohen Grade ihrer Verantwortlichkeit, dem Umfang ihrer Dienstgeschäfte und den hohen an sie zu stellenden Anforderungen in die Klasse der mittleren Beamten eingereiht werden. Kann diese Einreihung für die Gesamtheit der Stellen ohne Änderung des Gesetzes nicht erfolgen, und ist eine solche vorerst nicht zu erreichen, so wird beantragt: Es wolle in jedem Jahr eine größere Anzahl von Stellen je für Bahnmeister und für Telegraphenmeister nach G 2 des Gehaltstarifs aufgenommen werden, um so wenigstens in einigen Jahren die Überführung aller Stellen in die Klasse der mittleren Beamten durchzuführen, was ohne nennenswerte Kosten für den Staat geschehen könnte, da der Gehalt in G 2 nicht höher sei als in H 1.

Soweit hier eine Änderung des Gehaltstarifs angestrebt wird, muß dieser Wunsch nach der grundsätzlichen Stellungnahme des Hauses a limine abgelehnt werden. In ihrer Auskunft weist übrigens die Großh. Regierung darauf hin, daß den Bahnmeistern vor allen übrigen unteren Beamten ein Vorzug in der Art eingeräumt ist, daß hervorragend tüchtigen Bahnmeistern, die auf wichtigen Stellen verwendet werden, unter Belassung auf ihrem Bahnmeisterposten das Vorrücken in die mittlere Beamtenstellung bei den Beratungen der beamtengesetzlichen Vorlagen des letzten Landtags in Aussicht gestellt wurde. Dementsprechend beabsichtigt die Staatseisenbahnverwaltung, Bahnmeisterposten auf großen Bahnhöfen mit ausgedehnten Gleis- und Weichenanlagen, Signal- und Stellwerkseinrichtungen, sowie ausgedehnten sonstigen Einrichtungen für den Personen- oder Güterverkehr, zu deren Instandhaltung ein zahlreiches dem Bahnmeister unterstelltes Arbeiterpersonal erforderlich ist, mit mittleren technischen Beamten zu besetzen, d. h. die betreffenden Bahnmeister als mittlere technische Beamte anzustellen. In ähnlicher Weise sollen auch einige Telegraphenmeisterstellen in mittlere technische Beamtenstellen umgewandelt werden. Im laufenden Staatsvoranschlag sollen bereits vier der wichtigeren Bahnmeisterstellen und eine Telegraphenmeisterstelle mit Beamten nach Abteilung G 2c des Gehaltstarifs besetzt werden. Die Befürchtung der Petenten, daß diese Stellen nur für Beamte mit Werkmeisterbildung bestimmt seien, wird als grundlos bezeichnet.

Auch der Eventualantrag wird von der Regierung mit Recht als unannehmbar bezeichnet. Die Bahn- und Telegraphenmeister sind im Gehaltstarif nach H 3d und H 1d eingereiht, und es wäre eine unzulässige Umgehung des Tarifes, wenn man sie alle als technische Beamte nach G 2 anstellen wollte.

Unter Ziffer 3 wird beantragt: Es wolle den Bahnmeistern zur Vermeidung der in einer besonderen Darstellung angeblich nachgewiesenen empfindlichen Einkommensverschlechterung mit Rückwirkung vom 1. Januar 1909 eine gesetzliche Aufwandsentschädigung zugebilligt werden.

Gegenüber der von den Petenten aufgestellten Behauptung, daß sie durch die neue Beamtengesetzgebung geschädigt seien, ist darauf hinzuweisen, daß früher das Höchstgehalt dieser Beamten 2400 M. betrug, jetzt aber in Gehaltsklasse II auf 2700 M. und in Gehaltsklasse I auf 3000 M. gestiegen ist. Die Großh. Regierung weist im einzelnen nach, daß trotz des Wegfalls der Dienstzulagen und der Wohnungsgeldzulagen für die Petenten noch ein erhebliches Plus übrig bleibt. Es liegt somit keine Veranlassung vor, den Petenten nach § 7 Abs. 2 des Dienstreisekostengesetzes außerordentlicherweise eine Aufwandsentschädigung zuzubilligen, wenn es auch an sich richtig ist, daß bei manchen Bahnmeistern die Mindereinnahme an Aufwandsentschädigung, Wohnungsgeld-

dienstzulagen und sonstiger Zulage seit dem 1. Januar 1909 größer ist als die am 1. Juli 1908 eingetretene Gehaltserhöhung. Es ist dabei zu beachten, daß jetzt hauptsächlich solche Bahnmeister eine Mindereinnahme gegenüber 1908 haben, die nach Ansicht der Großh. Regierung unter der alten Gebührenordnung einen zu hohen, das durchschnittliche Maß weit überschreitenden Gebührenbezug erzielt haben. In einzelnen Fällen ist die Mindereinnahme teilweise auf eine Versetzung des Beamten zurückzuführen. Durch das neue Dienstreisekostengesetz sind eben im allgemeinen bei allen Beamtenarten die Bezüge an Aufwandsentschädigung gegenüber der alten Ordnung geringer geworden, das war aber mit der Zweck dieser Gesetzesänderung. Es handelt sich in vorliegendem Falle um einen Übergangszustand, bei dem vorübergehende Benachteiligungen Einzelner sich nicht vermeiden lassen. Dem Wunsch der Bahnmeister um Gewährung unverkürzter Aufwandsentschädigung nach Klasse 7 des Dienstreisekosten gesetzes kann daher nicht entsprochen werden.

Die Telegraphenmeister beziehen nach der Auskunft der Großh. Regierung die Aufwandsentschädigung nach Klasse 7 des Dienstreisekostengesetzes noch ungekürzt, haben also keine Ursache zur Beschwerde.

Unter Ziffer 4 wird schließlich noch beantragt: Es wolle den Bahnmeistern auf größeren Bahnhöfen zur Abwendung der in einer besonderen Darstellung angeblich nachgewiesenen Schädigung und bis zur anderweitigen Regelung einer Schadloshaltung die frühere budgetmäßige Stellenzulage wieder gewährt werden.

Nach dem Staatsvoranschlag 1908/09 bezogen bei der Budgetaufstellung 10 Bahnmeister budgetmäßige Dienstzulagen von jährlich 350 M. Solche Dienstzulagen waren den Bahnmeistern auf den wichtigsten Posten in den großen Bahnhöfen mit Rücksicht darauf gewährt, daß diese Bahnmeister nicht in die Lage kommen, Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen anzurechnen und sich daher, obwohl sie einen schwierigeren Dienst haben, als andere Bahnmeister mit ausgedehnten Bezirken, in ihren Gesamtbezügen doch schlechter gestellt hätten als diese. Diese Dienstzulagen kommen gemäß § 46 Abs. 2 der Gehaltsordnung in Wegfall, aber erst innerhalb des neuen Höchstgehalts, somit allmählich und nicht ohne Ersatz durch Anfall von Zulagen, zurzeit bestehen sie meist noch in vollem Betrag, oder wenigstens noch zum Teil. Die Wohnungsgeldzulage dieser Bahnmeister betrug zumeist 70 M. und ist gemäß § 45 Abs. 2 der Gehaltsordnung auf 1. Juli 1908 fast durchweg weggefallen. Die Großh. Regierung führt nun weiter aus:

In der von den Bittstellern der Petition beigefügten Darstellung ist von der Annahme ausgegangen, daß die Bahnmeister, die bisher eine Dienstzulage von 350 M. hatten, diese Dienstzulage schon vom Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung als Bahnmeister ab bezogen haben. Dies ist aber nicht zutreffend. Die Zulage wurde nur Bahnmeistern auf wichtigen Posten in großen Bahnhöfen bewilligt. Der Übertragung derartiger Posten mußte eine mehr oder weniger lange Erprobung des Bahnmeisters auf einem anderen Dienstposten vorausgehen, in der die Befähigung zur Versehung des wichtigen Postens erst nachzuweisen war. Bei den zuletzt im Genusse der Dienstzulage von 350 M. gestandenen Bahnmeistern betrug die Frist von der etatmäßigen Anstellung bis zum Einrücken in den wichtigen Posten von 2 bis zu 25 Jahren und im Durchschnitt 8½ Jahre Die in der Darstellung der Petenten gegebene Vergleichung läßt sonach in einem wesentlichen Punkte die tatsächlichen Verhältnisse außer Betracht, und kann daher nicht als zutreffend erachtet werden. Auch für die Bahnmeister auf den wichtigen Posten bringt der neue Gehaltstarif in jedem Falle eine

Verbesserung, selbst wenn sie in Abteilung H des Gehaltstarifs verbleiben müssen, denn der Wegfall an Dienstzulagen beträgt höchstens 350 und 70 M. = 420 M., die Erhöhung des Höchstgehaltes in Gehaltsklasse I dagegen 600 M. Überdies stellt auch die Erhöhung des Höchsteinkommensanschlags um 600 M. — die Dienstzulagen bildeten keinen Bestandteil des alten Einkommensanschlags — einen nicht zu unterschätzenden Vorteil bei Bemessung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge dar.

Durch die bereits erörterte Aufnahme von mittleren technischen Bahnmeisterposten in den Staatsvoranschlag wird ein weiterer Ausgleich für den Wegfall der bezeichneten Dienstzulagen geschaffen werden.

Diese Dienstzulagen weiter bestehen zu lassen, ist im Hinblick auf die entgegenstehenden Bestimmungen der Gehaltsordnung nicht angängig. Aber auch die Wiederherstellung solcher Zulagen kann nicht in Frage kommen, weil die Beseitigung der Dienstzulagen eine allgemeine Absicht der neuen Beamtengesetzgebung war."

Diesen Ausführungen der Großh. Regierung muß beigetreten werden. Die ganze Petition erscheint somit nicht gerechtfertigt.

Ihre Petitionskommission stellt den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle über die Petition der Bahnmeister und der Telegraphenmeister der Großh. Staatseisenbahnen um Prüfung ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse, zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu c), Petition des Vereins der Bureau- und Rechnungsbeamten in den Werkstätten und Magazinen der Eisenbahnverwaltung um Gleichstellung mit den übrigen unteren Rechnungs- und Bureaubeamten, erhält das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:** Der Verein der Bureau- und Rechnungsbeamten in den Werkstätten und Magazinen der Großh. Staatseisenbahnen hat eine Petition vorgelegt, in welcher eine Reihe von Wünschen vorgetragen wird. Es wird beantragt: 1. Anerkennung der Gleichberechtigung der Kanzleiassistenten, sowie Rechnungs- und Schreibgehilfen in den Werkstätten und Magazinen mit den Rechnungsführern und Bureauassistenten der Gehaltsklassen H 3 a und J 3 a in bezug auf Vorbildung und Leistung.

2. Einreihung in die Gehaltsklasse J 3 a bei der ersten etatmäßigen Anstellung (als Rechnungs- und nicht als Schreibbeamte).

Nach dem Vollzugstarif zum Gehaltstarif (erläuternde Bemerkungen zu O.Z. 159 und 168) gehören von den Beamten der Werkstätte- und Magazinsverwaltung nur die Werkschreiber (Rechnungsführer) zu den Bureau- und Abfertigungsbeamten im Sinne von Tarifabteilung von H 3 a und J 3 a, die Werkstätte- und Magazinsschreiber dagegen zu den Schreibbeamten (J 1 a, J 3 b und K 2 a des Tarifs).

Nach der Erklärung der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen sind nur den ersteren Beamten allgemein rechnerische Arbeiten übertragen, die mit einer größeren Verantwortlichkeit verbunden sind, eine selbständige Tätigkeit enthalten und ein gewisses größeres Maß der Kenntnis der Dienstvorschriften, Verordnungen und Gesetze erfordern; den Werkstätte- und Magazinschreibern sind dagegen allgemein nur einfache rechnerische und Schreibarbeiten zugewiesen, die zwar naturgemäß pünktliche und zuverlässige, aber keine selb-

ständige Arbeit erheischen und keine größeren Anforderungen an Wissen und Können der Beamten stellen.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse ist es nach Ansicht der Regierung, welcher durchaus zugestimmt werden muß, nicht angängig, nach dem Wunsche der Petenten sämtliche Bureau- und Rechnungsbeamten in den Werkstätten und Magazinen nach J 3a bezw. H 3a des Gehaltstarifs einzureihen. Die Großh. Generaldirektion hat aber dem petitionierenden Vereine bereits eröffnet, wie auch in der Eingabe erwähnt ist, daß nochmals im einzelnen geprüft werden soll, welche Dienstposten der verschiedenen Art bei den Stellen des Magazins- und Werkstättedienstes vorhanden sind. Dabei wird dann auch die Frage ihre Erledigung finden, welche z. Zt. mit Schreibbeamten besetzten Posten bei den Werkstätten und Magazinen etwa nach der Art der ihnen zugewiesenen Arbeiten als Bureaubeamtenposten angesehen werden können. Die Art der einzelnen Posten soll in den Dienstausteilern angegeben werden, sodaß jedem Beamten ohne weiteres ersichtlich ist, welcher Art der Dienstposten ist, den er bekleidet Diejenigen Bureaubeamten (Rechnungsführer), die z. Zt. Dienstposten versehen, welche als Schreibbeamtenposten anzusehen sind, werden bei sich bietender Gelegenheit durch Schreibbeamte ersetzt werden, andererseits werden die als Bureaubeamtenposten anzuerkennenden Dienstposten, soweit es z. Zt. noch nicht der Fall ist, nach und nach mit Bureaubeamten besetzt werden.

Es wird also hier von der Großh. Regierung anerkannt, daß in den Wünschen der Petenten doch ein berechtigter Kern steckt.

Unter Ziffer 5 beantragen die Petenten eine Vermehrung der etat- und nichtetatmäßigen Stellen im Budget 1910/11.

Nach der Auskunft der Großh. Regierung sollen von den ermittelten 100 Arbeiterschreiberposten nach und nach 70 in etatmäßige und die restlichen 30 in nichtetatmäßige Schreibbeamtenposten umgewandelt werden. Dagegen beabsichtigt die Großh. Regierung nicht, diese Posten zu Bureaubeamtenposten zu erheben, da hierzu nach der Art der Dienstaufgabe kein Bedürfnis als vorliegend anerkannt werden kann. Die Großh. Regierung weist in ihren Ausführungen des näheren nach, daß die Anstellungsverhältnisse der Petenten bei richtiger Betrachtung der ganzen in Betracht kommenden Verhältnisse keine so ungünstigen sind, wie die Petenten behaupten. Es braucht wohl hier auf diese komplizierten Einzelheiten nicht eingegangen zu werden.

Um mit der begonnenen Anstellung von Arbeitern fortfahren zu können, sind im laufenden Budget 10 weitere etatmäßige und 10 weitere nichtetatmäßige Stellen angefordert.

Darin weiter zugehen, kann der Großh. Regierung im Hinblick auf die allgemeine Finanzlage nicht zugemutet werden, zumal das Dienst- und Lebensalter der aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Anwärter für die Schreibbeamtenposten im allgemeinen nicht höher ist als das der Anwärter bei anderen für Arbeiter neugeschaffenen Beamtenstellen. In diesem Punkte kann also jedenfalls der Petition keine Folge gegeben werden.

Unter Ziffer 4 beantragen die Petenten Regelung der Gehaltsverhältnisse des nichtetatmäßigen Personals. Zur Begründung wird vorgetragen, daß sich die Petenten beim Übertritt vom Arbeiterverhältnis in das vertragsmäßige Dienstverhältnis in ihrem Einkommen verschlechterten. Die Großh. Regierung weist darauf hin, daß für die aus dem Arbeiterverhältnis ins Vertrags- oder nichtetatmäßige Dienstverhältnis übertretenden Bedien-

steten, deren Lohneinkommen höher ist als die für die Bedienstetenart vorgesehene Anfangsvergütung im allgemeinen der Grundsatz gilt, daß sie eine ihrem Lohnbezug entsprechende Vergütung, jedoch nicht mehr als die für die Bedienstetenart vorgesehene Höchstvergütung erhalten. Zur Vermeidung jeglicher Härten bei der Durchführung des neuen Gehaltstarifs ist jedoch für die Übergangszeit bis Ende 1913 bestimmt, daß alle Arbeiter, deren Lohneinkommen unmittelbar vor der Übernahme in das Vertrags- oder nichtetatmäßige Dienstverhältnis höher ist als die geordnete Dienstvergütung, eine ihrem Lohnbezug entsprechende Vergütung erhalten. Diese wird nur in den Fällen, in denen durch die Belassung des früheren Lohnbezugs der normale Vergütungssatz überschritten wird, um diejenigen Beträge gekürzt, die der Bedienstete unmittelbar vor der Aufnahme in das Beamtenverhältnis an Pflichtbeiträgen für die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung zu entrichten hatte. Eine Minderung des Bareinkommens tritt hierdurch nicht ein, da das auf die genannten Beiträge entfallende Betreffnis nicht als eigentliche Einnahme gerechnet werden kann. Die in § 48 der Gehaltsordnung vorgeschriebene weitere Ermäßigung bis zu 5 Proz. wird erst im Falle der späteren etatmäßigen Anstellung vorgenommen. Auf diese Folge der Überführung in das Beamtenverhältnis werden die betreffenden Arbeiter jeweils aufmerksam gemacht, und ihre Aufnahme in das vertragsmäßige oder nicht etatmäßige Dienstverhältnis erfolgt nur, wenn sie sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Nach diesen Grundsätzen ist auch bei den Petenten verfahren worden, sie haben ausnahmslos das Bareinkommen behalten, das sie als Arbeiter zuletzt bezogen. Richtig ist allerdings, daß wenn die Jahresvergütung höher ist als 1450 M., solange die Bediensteten sich in nichtetatmäßigem Dienstverhältnis befinden — und das kann doch recht lange dauern — keine Zulage mehr gegeben wird. Dadurch kommt es vor, daß einzelne Werkstätte- und Magazinsschreiber beim Verbleiben im Arbeiterverhältnis ein höheres Einkommen erreicht hätten, als ihnen in ihrer Eigenschaft als nichtetatmäßige Beamte zukommt. Dieses gleiche Verhältnis zeigt sich auch bei anderen aus Arbeitern sich ergänzenden Beamtengruppen. Die Einbuße an Einkommen ist allerdings in allen diesen Fällen nur vorübergehend und wird durch die Vorteile der Aufnahme in die Beamtenlaufbahn aufgewogen.

In den durch die Ministerien vereinbarten Grundsätzen über die Bemessung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals ist die Höchstvergütung der Anwärter für Schreibbeamtenstellen allgemein auf 1450 M. festgesetzt; es entspricht dieser Betrag den Anfangsbezügen eines Schreibbeamten bei der ersten etatmäßigen Anstellung in K 2 a auf einer Station der dritten Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs. Für die Orte der fünften Ortsklasse ist die Höchstvergütung auf 1400 M. und für Verwendung bei Zentralstellen, Ortsklasse 1, auf 1600 M. festgesetzt.

Das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erklärt sich bereit, im Benehmen mit den mitbeteiligten übrigen Ministerien zu prüfen, ob im Hinblick auf § 1 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung eine Änderung der allgemeinen Grundsätze für die Bemessung der Vergütungen dahin vorgenommen werden kann, daß die Höchstvergütung in den Ortsklassen 1 und 2 noch etwas erhöht wird. Auch wird zugesagt, daß in allen Fällen, in denen die in § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, von der sich daraus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ergebenden Möglichkeit der Vergütungserhöhung Gebrauch gemacht werden soll.

Darnach scheint es auch in diesem Punkte möglich, den nicht als durchaus ungerechtfertigt zu betrachtenden Wünschen der Petenten zu entsprechen.

Unter Ziffer 5 wird beantragt, Bekanntgabe und Anrechnung der ganzen im Arbeiterverhältnis zugebrachten Dienstzeit für die Reihenfolge zur vertragsmäßigen Aufnahme. Dieser Wunsch verstößt gegen den allgemeinen Grundsatz, daß für die Bemessung des Dienstalters einer Bedienstetengruppe nur die in gleichwertiger Tätigkeit zugebrachte Dienstzeit in Betracht gezogen wird. Zum Dienstalter als Anwärter für die Schreibbeamtenstellen kann die Zeit einer Tätigkeit, die nur als Arbeiterdienstzeit gilt, nicht hinzugerechnet werden. Die Willfahrung des Gesuches würde den für alle Beamtenarten bestehenden Grundsätzen hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit widersprechen.

Unter Ziffer 6 wird schließlich beantragt: Bekanntgabe der Jahre, die einem aus dem Arbeiterverhältnis in das Beamtenverhältnis überführten Gehilfen gemäß § 40 Absatz 5 des Beamtengesetzes bei Berechnung des Ruhegehaltes angerechnet werden können.

Dieser Wunsch erscheint begreiflich. Von der Großh. Regierung wird ausgeführt, daß seine Erfüllung mit großen Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden sein würde. Trotzdem ist Ihre Kommission der Ansicht, daß der Wunsch Berücksichtigung verdient und seitens der Großh. Regierung nochmals geprüft werden sollte, ob sich nicht einfachere Mittel und Wege finden lassen, ihm zu entsprechen.

Ihre Petitionskommission stellt somit den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle über Ziffer 3 und 5 der Petition des Vereins der Bureau- und Rechnungsbeamten in den Werkstätten und Magazinen der Großh. Staatseisenbahnen um Gleichstellung mit den übrigen unteren Rechnungs- und Bureaubeamten zur Tagesordnung übergehen, im übrigen aber die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Der Antrag der Kommisson wird angenommen.

Zu Ziffer 5: Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition

a) der Gemeinden Lausheim, Blumegg, Ewatingen, Münchingen, Achdorf und Aselfingen, um Errichtung einer Güterstelle „Im Weiler", erhält das Wort der Berichterstatter

Geh. Kommerzienrat **Pfeilsticker:** Sowohl auf den Landtagen 1906 als auch 1907/08 haben vorstehende Gemeinden um Errichtung einer Güterstelle „Im Weiler" der Linie Waldshut—Immendingen eingereicht und ist Ihre Kommission jeweils zu der Überzeugung gelangt daß die Errichtung einer Güterstelle allerdings sehr wünschenswert sei.

Die das Hinterland bildenden 8 Gemeinden mit 2760 Einwohnern — so wird in der Petition ausgeführt — hätten einen großen Gemeinde- und Privatwaldbesitz und werde die Güterstelle zweifellos einen reichlichen Verkehr bekommen.

Die Großherzogliche Regierung hat als Ergebnis der ersten Prüfung die Erfüllung des Gesuches abgelehnt, da die militärischen Interessen des Reiches wegen Einlegung

einer Horizontale die Anbringung eines Güterbahnhofs nicht zuließen, da die zulässige Höchsteignung von 1 : 100 überschritten würde, wozu das Reich nicht zustimmen würde.

Die dann erneut angestellte Prüfung ergab, daß nach Beilage 17 zum Protokoll der 4. Sitzung der Ersten Kammer, Landtag 1909/10 die Großh. Regierung in Beantwortung der betreffenden Petition ausführte, daß wegen der durch die ungünstigen Neigungsverhältnisse der Bahnstrecke bedingten eigenartigen Anlage einer Güterladestelle, deren Herstellungskosten ohne Grunderwerb und Verwaltungsaufwand zu 65 000 M. berechnet wurden, nur ein kostspieliger und unwirtschaftlicher Betrieb ermöglicht werden könne.

Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken kommt Ihre Kommission zu dem Beschlusse, die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß sie bei einer Besserung der dermaligen Finanzverhältnisse die Errichtung einer Güterstelle angesichts des wirtschaftlich erheblichen Interesses der betreffenden Gemeinden in eingehende Erwägung ziehen wolle.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu b) Petition des Gemeinderats Breisach, den Umbau des Bahnhofs daselbst betreffend, erhält das Wort der Berichterstatter.

Geh. Kommerzienrat **Pfeilsticker:** Der Gemeinderat der Stadt Breisach hat sich in obigem Betreffe unterm 20. Februar d. J. an die Hohe Erste Kammer mit einer Eingabe gewendet, in welcher angeführt wird, in welch unzulänglichem Zustand die Breisacher Bahnhofanlage sich befindet, wie solche im Jahre 1872 als Bahnhofsprovisorium erstellt wurde. Durch die Eröffnung der Kaiserstuhlbahn im Jahre 1894 ist der Bahnhofsanlage eine erhöhte Aufgabe zugewiesen und ist schon damals von dem Herrn Eisenbahnminister das Bedürfnis eines definitiven Bahnhofgebäudes ausgesprochen und die Erfüllung eines dahingehenden Wunsches für die nächsten Jahre in Aussicht gestellt worden. Inzwischen hat es an zahlreichen Gesuchen und dringenden Befürwortungen in der Hohen Zweiten Kammer nicht gefehlt und hat auch die Großh. Regierung allen Ernstes daran gedacht, für das Budget 1910/11 einen Neubau des Bahnhofes in Aussicht zu nehmen und wird hierwegen auf den Erlaß des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Mai 1907 Nr. 1759 Bezug genommen.

Es wird festgestellt, daß Breisach eine erhebliche Steigerung des Verkehrs in den letzten Jahren erfahren habe, wie aus dem Verkauf der Fahrkarten ersichtlich, welcher betrug

im Jahre 1902	74 245 Stück,
im Jahre 1908	119 910 Stück,
im Jahre 1909	126 589 Stück.

Das Vorhandensein nur eines Fahrkartenschalters verursache Störungen und Unannehmlichkeiten im Betriebe, die Wartesäle und die Restauration befinden sich in jeder Richtung in ungenügendem und unhaltbarem Zustande, dieselben sind zu klein, spärlich beleuchtet und unzureichend ventiliert, auf den schienenebenen Bahnsteigen werden Schutzhallen vermißt, das Ganze mache den Eindruck großer Dürftigkeit und steche höchst unvorteilhaft von dem Stadtbilde ab, zumal in den letzten Jahren neue schöne Straßen mit Villen, dem schönen Postgebäude und der schmucken protestantischen Kirche in der Nähe des Bahnhofes entstanden seien.

Bezüglich des direkt westlich vom Personenbahnhof liegenden Straßenbahnüberganges wird ausgeführt, daß bei dem täglichen Verkehr von ca. 60 Zügen die Beseitigung des Niveauüberganges als notwendig bezeichnet werden müsse. Da der Güterbahnhof auf der südlichen Seite liegt, so muß der Übergang von allen daselbst verkehrenden Personen und Fuhrwerken passiert werden; ebenso müsse das Vieh — durchschnittlich 55 Waggons im Monat — dort eingeladen und ebenso viele Waggons ausgeladen werden.

Die Güterhalle selbst stammt aus der Zeit der Erstellung des provisorischen Aufnahmegebäudes und ist baufällig, das Güter-Ein- und Ausladegleis ist gleichzeitig Betriebsgleis, wodurch viele nicht unberechtigte Klagen des Publikums veranlaßt werden.

Ihr Berichterstatter hat sich bei einem Augenschein von der allgemeinen Richtigkeit des Vorgetragenen überzeugt und anerkennt, daß es für die Stadt Breisach vor allem von erheblichem Interesse ist, zu wissen, wohin der umzubauende Bahnhof zu liegen kommen wird, um die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu ermöglichen. Dieses aber ist außerordentlich erschwert durch die Unsicherheit, welche dadurch geschaffen ist, daß Straßenzüge, welche man heute als Hauptverkehrsadern nach dem Bahnhof erstellt, durch eine Verschiebung des letzteren im Falle eines Neubaues für den Verkehr unpraktisch und deshalb von diesem gemieden werden könnten, wodurch die Baulust unterbunden wird und die Entwicklung der Stadt gehemmt ist.

Da ein besonderes Beamtenwohngebäude vorhanden ist, so könnte von einer Kombination eines monumentalen Aufnahme- und Wohngebäudes abgesehen und ein zweckdienliches modernes, den Anforderungen des Betriebes entsprechendes Gebäude ohne allzu große Kosten erstellt werden.

Bei Feststellung der Lage des neuen Bahnhofgebäudes dürfte indes ernstlich zu erwägen sein, ob nicht eine Verschiebung desselben in der Richtung nach Freiburg zu erforderlich würde, wodurch auch für den Ausbau der Vorderstadt die nötigen Konsequenzen entstünden.

Die Steigung vom jetzigen Bahnhofgebäude bis zur Rheinbrücke beträgt 1:84, ist somit sehr erheblich und dürfte bei der in Aussicht stehenden Entwicklung der Linie Freiburg—Colmar und Einlegen des Schnellzugsverkehrs darauf Rücksicht zu nehmen sein, diese große Steigung durch eine Verschiebung des Bahnhofgebäudes nach Osten mehr auszugleichen, wodurch dann noch eine glatte Unterführung an Stelle des jetzigen Niveauüberganges bewerkstelligt werden könnte.

Wenn auch der Wunsch von Breisach selbstverständlich dahin geht, den Bahnhof am liebsten am alten Platze zu erhalten, so erscheint doch eine Prüfung und Erklärung seitens der Großh. Generaldirektion dringend erwünscht, ob mit dem Belassen des Bahnhofsgebäudes an seiner jetzigen Stelle mit Sicherheit gerechnet werden kann, da im entgegengesetzten Falle die neuen Straßenzüge eine wesentlich veränderte Lage erhalten müßten.

Nach eingehender Beratung stellt Ihre Kommission den Antrag:

> Die Petition der Stadt Breisach der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen und die Dringlichkeit der Bearbeitung der Pläne im Interesse der Stadt Breisach zu befürworten.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu c) Petition des Gemeinderats Aufen, unterstützt von den Städten Donaueschingen und Villingen, um Errichtung einer Eisenbahnstation für Personenzüge in Aufen betreffend, erhält das Wort der Berichterstatter

Geh. Kommerzienrat **Pfeilsticker:** Auf dem Landtage 1907/08 hat der Gemeinderat Aufen — an der Bahnlinie Donaueschingen—Villingen — um Errichtung einer Haltestelle für Personenzüge nachgesucht. In der 24. Sitzung vom 14. Juli 1908 hat die Hohe Erste Kammer einstimmig beschlossen, die Petition Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß bei Erstellung des zweiten Gleises Donaueschingen—Villingen dem Wunsche der Gemeinde Aufen, wenn immer möglich, entsprochen werden möge.

Da in dieser Angelegenheit seitdem nichts erfolgt ist, erneuert die Gemeinde in der vorliegenden Petition ihre Bitte, unterstützt von den Gemeinderäten der Städte Donaueschingen und Villingen, und bezieht sich auf die Äußerung Großh. Regierung über diese Petition an die Zweite Kammer vom 31. März 1908, worin der bei der Wartestation 104 vorgesehene Platz zur Erstellung einer Haltestation für an sich nicht ungünstig bezeichnet und erklärt wurde, daß das daselbst befindliche Bahnwärterhaus dazu benützt werden könnte u. nur umgebaut bezw. durch Umbau vergrößert werden müßte, ferner die Erstellung einer Haltestelle nur deshalb Bedenken begegne, weil die Strecke eingleisig sei, infolgedessen die Anschlüsse in Offenburg und Singen bei weiteren Halten gefährdet würden.

Da die Herstellung des zweiten Gleises Villingen—Donaueschingen näher gerückt, auch das erforderliche Gelände vorhanden ist und die Gemeinde auch ein pekuniäres Opfer zu bringen bereit sein würde, so kommt Ihre Kommission zu dem Antrage,

> vorliegende Petition in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß bei Erstellung des zweiten Gleises der Wunsch der Gemeinde Aufen berücksichtigt werden möge.

Der Antrag der Petitionskommission wird angenommen.

Zu 5. d), Petition der Motor-Verkehr-Gesellschaft Todtnau um eine jährliche Unterstützung von etwa 4000 Mark, erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr **von Gemmingen:** Die Petition, über die ich die Ehre habe, dem Hohen Hause zu berichten, ist den Herren bekannt. Als Ergänzung habe ich nur kurz einige Punkte mitzuteilen, die in der Petition nicht enthalten sind.

Nach Mitteilung der Direktion beginnt der Verkehr auf der etwa 25 Kilometer langen Linie, je nach den Witterungsverhältnissen, im Mai und wird bis November fortgesetzt, es gehen täglich 3 Wagen hin und zurück; der Fahrpreis für die ganze Strecke beträgt 4.50 M., der durchschnittliche Verkehr gegen 7000 Personen.

Was die Leistungen der interessierten Gemeinden anbelangt, so hat die Stadt Freiburg in den ersten Jahren 700 M., im letzten Jahre 1600 M. beigesteuert und nach einer Mitteilung des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Winterer sind in diesem Jahre 2000 M. in Aussicht gestellt. Die Gemeinde Todtnau hat bisher keinen Beitrag geleistet, für dieses Jahr aber 1000 M. bewilligt. Die an der Strecke liegenden kleinen Gemeinden Aftersteg und Muggenbrunn zahlen keinen Beitrag. Da die Gesellschaft, wie aus dem Bericht zu ersehen ist, seit einigen Jahren mit einer Unterbilanz arbeitet, so ist wohl zu ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stehen, daß sie sich außer an die interessierten Gemeinden, auch an die Großh. Regierung um Unterstützung wendete.

Die Stellung des Großh. Ministeriums zu dieser Petition wurde dem Vorsitzenden Ihrer Kommission zugestellt: Das Ministerium hat zugesagt, daß wenn die Mittel für staatliche Unterstützung von Automobilkursen genehmigt sind, was inzwischen geschehen ist und zwar in der angeforderten Höhe von 50 000 M., geprüft werden wird, unter welchen Bedingungen es möglich sein wird, dem Motorverkehr Todtnau-Freiburg eine Unterstützung zuzuwenden.

Ihre Kommission kam zu dem einstimmigen Beschluß, dem Hohen Hause vorzuschlagen,

> die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr 52 Min.)